Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0047(COD)

2.2.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)
(COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Sergey Lagodinsky

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Der Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) ist Teil der im Februar 2020 angekündigten Europäischen Datenstrategie der Kommission.

Der Kommission zufolge wurde das Datengesetz vorgeschlagen, um möglichst eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten sicherzustellen und den Datenzugang und die Datennutzung zu fördern. Dabei werden die nicht genutzten 80 % der Industriedaten mit einem erwarteten Volumen von 175 Zettabyte im Jahr 2025 genutzt. Die Kommission geht laut ihrer Pressemitteilung davon aus, dass dadurch bis 2028 ein zusätzliches BIP in Höhe von 270 Mrd. EUR generiert wird.

2. Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Es werden verschiedene Verbesserungen angestrebt, vor allem Verbesserungen in folgenden Bereichen:

A. Bekämpfung des Wilden Westens für personenbezogene Daten

Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten beruht auf der Erkenntnis, dass Einzelpersonen in einer demokratischen Gesellschaft in der Lage sein müssen, zu entscheiden, über welche sie betreffenden Informationen andere verfügen, und Kontrolle über diese Informationen auszuüben. Zum Schutz dieser grundlegenden Interessen dürfen personenbezogene Daten nicht zu einer handelbaren Ware werden. Daher sollte die Übermittlung von Daten von Dateninhaber an Dritte hauptsächlich für Zwecke wie die Bereitstellung von Anschlussdiensten oder Aktualisierungen zur Behebung von Sicherheits- und Benutzerproblemen oder für Datenvermittlungsdienste und die Nutzung durch datenaltruistische Organisationen im Rahmen des Daten-Governance-Gesetzes erfolgen.

B. Stärkung der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung

Die Grundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich aus dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten. Wenn die Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, sollten die Dateninhaber Daten löschen oder anonymisieren, wann immer dies möglich ist. Nur wenn dies nicht möglich ist, um den Zweck zu erfüllen, sollten Aggregation, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung angewandt werden. Durch die Zunahme der verfügbaren Daten und die Kombination nicht personenbezogener Datensätze wird die erneute Identifizierung einer betroffenen Person selbst auf der Grundlage anonymisierter Datensätze plausibler. Dies gilt es zu verhindern.

C. Aufnahme abgeleiteter und gefolgerter personenbezogener Daten

Daten, die unter die Bestimmungen des Datengesetzes fallen, werden nicht nur von Geräten erzeugt und den Dateninhabern mitgeteilt. Einige Daten wie Metadaten entstehen sogar nur in der Infrastruktur des Dateninhabers. Solche abgeleiteten und gefolgerten personenbezogenen Daten sollten daher auch in den Anwendungsbereich fallen und den betroffenen Personen zur

Verfügung gestellt werden.

D. Trennung von Produktkauf und Erbringung von Datendiensten

Der Kauf eines Produkts wird häufig mit der Erbringung einer damit verbundenen Dienstleistung kombiniert. Um die Vertragsautonomie der Nutzer zu erleichtern, wird vorgeschlagen, den Vertrag über den Kauf eines Produkts von der Vereinbarung über die Erbringung einer solchen damit verbundenen Dienstleistung zu trennen.

E. Kalibrierung der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden

Die Bestimmungen über die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden haben Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit aufgeworfen. Die Definitionen der Begriffe „außergewöhnliche Notwendigkeit“ und „öffentlicher Notstand“ wurden umformuliert, damit sie präziser sind und Unsicherheit vermieden wird. Insbesondere durch Artikel 15 werden nun ein Eingriff in das Grundrechtsgebot der Vorhersehbarkeit des Rechts und Unsicherheiten vermieden, da die Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht ohne Weiteres gegen die möglichen Auswirkungen der Bestimmung auf die Grundrechte abgewogen werden kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien transformative Wirkung auf alle ***Wirtschaftssektoren*** gehabt. Insbesondere die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet der Dinge vernetzt sind, hat den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft erhöht. Hochwertige und interoperable Daten aus verschiedenen Bereichen steigern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Ein und derselbe	(1) In den letzten Jahren haben datengetriebene Technologien transformative Wirkung auf alle ***Wirtschaftszweige*** gehabt. Insbesondere die rasche Verbreitung von Produkten, die mit dem Internet der Dinge vernetzt sind, hat den Umfang und den potenziellen Wert von Daten für Verbraucher, Unternehmen und Gesellschaft erhöht. Hochwertige und interoperable Daten aus verschiedenen Bereichen steigern die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und sorgen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Ein und derselbe

Datensatz kann potenziell unbegrenzt für verschiedene Zwecke verwendet und weiterverwendet werden, ohne dass dadurch seine Qualität oder Quantität beeinträchtigt wird.	Datensatz kann potenziell unbegrenzt für verschiedene Zwecke verwendet und weiterverwendet werden, ohne dass dadurch seine Qualität oder Quantität beeinträchtigt wird***, wobei die Wahlmöglichkeiten der Nutzer und die geltenden Rechtsvorschriften zu ihrem Schutz zu beachten sind***.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um ***den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und*** Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für ***Daten*** zu beseitigen, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, wer – außer dem Hersteller oder einem anderen Dateninhaber – unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, auf die Daten zuzugreifen, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würde.	(4) Um Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für ***vernetzte Produkte und verbundene Dienste*** zu beseitigen, muss ein harmonisierter Rahmen geschaffen werden, in dem festgelegt wird, wer – außer dem Hersteller oder einem anderen Dateninhaber – unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage ***auf Verlangen eines Nutzers*** berechtigt ist, auf die Daten zuzugreifen, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen annehmen oder aufrechterhalten, sofern ***dies*** in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ***ist***, da dies die direkte und einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mit dieser Verordnung wird	(5) Mit dieser Verordnung wird

sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts ***oder verbundenen Dienstes*** erzeugt werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet den Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und den von ihnen benannten Dritten bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die Kleinstunternehmen***,*** kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union die Daten bereitstellen, ***die wegen außergewöhnlicher*** Notwendigkeit ***für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind***. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung der Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf, oder dass sie dem Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung

sichergestellt, dass die Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes in der Union zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung dieses Produkts erzeugt ***oder bei der Erbringung eines verbundenen Dienstes rechtmäßig erlangt, gesammelt oder erzeugt*** werden, und dass diese Nutzer die Daten verwenden und auch an Dritte ihrer Wahl weitergeben können. Sie verpflichtet den Dateninhaber, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und den von ihnen benannten Dritten bereitzustellen. Sie sorgt ferner dafür, dass Dateninhaber den Datenempfängern in der Union Daten ***auf Verlangen eines Nutzers*** zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und auf transparente Weise bereitstellen. Privatrechtliche Vorschriften sind im Gesamtrahmen der gemeinsamen Datennutzung von entscheidender Bedeutung. Daher werden mit dieser Verordnung die vertragsrechtlichen Vorschriften angepasst und die Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte verhindert, die Kleinstunternehmen ***sowie*** kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung erschweren. Mit dieser Verordnung wird auch sichergestellt, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union Daten bereitstellen, ***wenn aufgrund eines öffentlichen Notstands eine außergewöhnliche*** Notwendigkeit ***besteht***. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung der Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten erleichtert und die Interoperabilität von Daten sowie von Mechanismen und Diensten für die gemeinsame Datennutzung in der Union verbessert werden. Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf, oder dass sie dem

von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden. Ausgangspunkt ist vielmehr die Kontrolle, ***über*** die der Dateninhaber tatsächlich oder rechtlich über Daten ausübt, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.	Dateninhaber ein neues Recht auf Nutzung von Daten verleiht, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden. Ausgangspunkt ist vielmehr die Kontrolle, die der Dateninhaber tatsächlich oder rechtlich über Daten ausübt, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Datenerzeugung ist das Ergebnis der Handlungen mindestens zweier Akteure, nämlich des Entwicklers oder Herstellers eines Produkts und des Nutzers des Produkts. Es stellen sich Fragen der Fairness in der digitalen Wirtschaft, da die von solchen Produkten oder verbundenen Diensten erfassten Daten ein wichtiges Gut für ***Anschluss-***, ***Neben-*** und sonstige Dienste sind. Um die wichtigen wirtschaftlichen Vorteile von Daten als nicht rivales Gut für Wirtschaft und Gesellschaft zu nutzen, ist ein allgemeiner Ansatz für die Zuweisung von Zugangs- und Nutzungsrechten für Daten der Gewährung ausschließlicher Zugangs- und Nutzungsrechte vorzuziehen.	(6) Die Datenerzeugung ist das Ergebnis der Handlungen mindestens zweier Akteure, nämlich des Entwicklers oder Herstellers eines Produkts und des Nutzers des Produkts. Es stellen sich Fragen der Fairness in der digitalen Wirtschaft, da die von solchen Produkten oder verbundenen Diensten erfassten Daten ein wichtiges Gut für ***Anschlussdienste***, ***Nebendienste*** und sonstige Dienste sind. Um die wichtigen wirtschaftlichen Vorteile von Daten als nicht rivales Gut für Wirtschaft und Gesellschaft zu nutzen, ist ein allgemeiner Ansatz für die Zuweisung von Zugangs- und Nutzungsrechten für ***nicht personenbezogene*** Daten der Gewährung ausschließlicher Zugangs- und Nutzungsrechte vorzuziehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 gewahrt. Die Richtlinie	(7) Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 gewahrt. Die Richtlinie

2002/58/EG schützt darüber hinaus die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation und enthält Bedingungen für die Speicherung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten auf Endgeräten und den Zugang dazu. Diese Instrumente bilden die Grundlage für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Datenverarbeitung, auch wenn Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten enthalten. Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG, und lässt es unberührt. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so angewandt oder ausgelegt werden, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation geschwächt oder eingeschränkt wird.

2002/58/EG schützt darüber hinaus die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation und enthält Bedingungen für die Speicherung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten auf Endgeräten und den Zugang dazu. Diese Instrumente bilden die Grundlage für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Datenverarbeitung, auch wenn Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten enthalten. Die vorliegende Verordnung ergänzt das Unionsrecht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG, und lässt es unberührt. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so angewandt oder ausgelegt werden, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation geschwächt oder eingeschränkt wird. ***Für die Erlangung, Sammlung oder Erzeugung personenbezogener Daten bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes sollte es einer Rechtsgrundlage im Sinne des geltenden Datenschutzrechts bedürfen. Diese Verordnung sollte nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgelegt werden. Im Fall eines Konflikts zwischen dieser Verordnung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre oder dem gemäß diesem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht sollte das einschlägige Unionsrecht oder das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre Vorrang haben. Werden personenbezogene Daten bei der Nutzung eines Produkts oder eines verbundenen Dienstes erzeugt, sollte der Begriff „Nutzer“ als „betroffene Person“ im Sinne des geltenden Datenschutzrechts verstanden werden.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind von wesentlicher Bedeutung, wenn die Verarbeitung ***erhebliche*** Risiken für die Grundrechte des Einzelnen ***mit sich bringt***. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik sollten alle an der gemeinsamen Datennutzung Beteiligten auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören nicht nur die Pseudonymisierung und Verschlüsselung, sondern auch der Einsatz zunehmend verfügbarer Technik, die es ermöglicht, Algorithmen direkt am Ort der Datenerzeugung einzusetzen und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, ohne dass die Daten zwischen den Parteien übertragen bzw. die Rohdaten oder strukturierten Daten selbst unnötig kopiert werden.	(8) ***Alle Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und insbesondere*** die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind von wesentlicher Bedeutung, wenn die Verarbeitung ***zu erheblichen*** Risiken für die Grundrechte des Einzelnen ***führen kann***. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik sollten alle an der gemeinsamen Datennutzung Beteiligten auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören nicht nur die ***Anonymisierung,*** Pseudonymisierung und Verschlüsselung, sondern auch der Einsatz zunehmend verfügbarer Technik, die es ermöglicht, Algorithmen direkt am Ort der Datenerzeugung einzusetzen und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, ohne dass die Daten zwischen den Parteien übertragen bzw. die Rohdaten oder strukturierten Daten selbst unnötig kopiert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Der Zweck der Anonymisierung besteht darin, die Identifizierung zu verhindern. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind anonymisierte Daten ehemals personenbezogene Daten, die so verarbeitet werden müssen, dass die Möglichkeit unterbunden wird, sie einer identifizierten oder identifizierbaren

natürlichen Person zuzuordnen, und so anonymisiert werden müssen, dass die betroffene Person nicht mehr identifizierbar ist. Auch wenn dies unwahrscheinlich ist, könnte die Kombination von nicht personenbezogenen Datensätzen zur Identifizierung oder im Fall von zuvor anonymisierten Daten zur erneuten Identifizierung und somit erneuten Zuordnung zu einer natürlichen Person führen. Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung müssen personenbezogene Daten anonymisiert werden, wenn der Zweck, für den sie verarbeitet werden, ohne die Verwendung personenbezogener Daten erfüllt werden kann.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder für Zoll- und Steuerzwecke, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden. Zu diesen Rechtsakten gehören die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die [Vorschläge für elektronische Beweismittel ***[***COM(2018)0225 und COM(2018)0226***]***, sobald diese angenommen sind], ***[der Vorschlag für] eine*** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und	(10) Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder für Zoll- und Steuerzwecke, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden. Zu diesen Rechtsakten gehören die Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, die [Vorschläge für elektronische Beweismittel ***(***COM(2018)0225 und COM(2018)0226***)***, sobald diese angenommen sind], die Verordnung ***(EU) 2022/2065*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 19. Oktober 2022*** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz

zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, insbesondere auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats von 2001 über Computerkriminalität („Budapester Übereinkommen“). ***Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verteidigung und nationale Sicherheit im Einklang mit dem Unionsrecht sowie Tätigkeiten des Zolls im Bereich des Risikomanagements und allgemein der Überprüfung der Einhaltung des Zollkodex durch die Wirtschaftsteilnehmer.***	über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, insbesondere auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats von 2001 über Computerkriminalität („Budapester Übereinkommen“).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verteidigung und nationale Sicherheit im Einklang mit dem Unionsrecht sowie Tätigkeiten des Zolls im Bereich des Risikomanagements und allgemein der Überprüfung der Einhaltung des Zollkodex durch die Wirtschaftsteilnehmer.	(13) Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verteidigung und nationale Sicherheit im Einklang mit dem Unionsrecht sowie Tätigkeiten des Zolls im Bereich des Risikomanagements und allgemein der Überprüfung der Einhaltung des Zollkodex durch die Wirtschaftsteilnehmer. ***Daten, die durch Verteidigungsgüter oder -dienste oder im Zusammenhang mit verteidigungsbezogenen Tätigkeiten gesammelt oder erzeugt werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, da durch die Offenlegung solcher Daten strategische Schwachstellen für die Sicherheit und Verteidigung der Europäischen Union entstehen würden.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernsehkabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte erleichtern.	(14) Physische Produkte, die mittels ihrer Komponenten ***oder eingebetteter Software*** Daten über ihre Leistung, Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und die diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können (häufig als Internet der Dinge bezeichnet), sollten unter diese Verordnung fallen. Zu den elektronischen Kommunikationsdiensten gehören terrestrische Telefonnetze, Fernsehkabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze. Derartige Produkte können Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, Medizin- und Gesundheitsprodukte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen umfassen. Die Daten stellen die digitalisierten Nutzerhandlungen und -vorgänge dar und sollten daher für den Nutzer zugänglich sein; gleichzeitig sollten aus diesen Daten abgeleitete oder gefolgerte Informationen, sofern sie rechtmäßig erlangt wurden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen***, wenn es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt***. Solche Daten sind potenziell wertvoll für die Nutzer und unterstützen Innovationen und die Entwicklung digitaler und anderer Dienste zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere indem sie die Wartung und Reparatur der betreffenden Produkte erleichtern.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten. Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen, wie z. B. Diagnosedaten, und ohne jegliche Nutzeraktion, z. B. wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, ***erzeugt werden*** sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche in der Form und dem Format umfassen, in denen sie vom Produkt erzeugt werden, jedoch nicht Daten, die sich aus einem Softwareprozess ergeben, mit dem ***abgeleitete*** Daten aus solchen Daten ***berechnet*** werden, da ein solcher Softwareprozess Rechten des geistigen Eigentums unterliegen kann.	(17) Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, umfassen auch vom Nutzer absichtlich aufgezeichnete Daten. Zu diesen Daten gehören auch Daten, die als Nebenprodukt von Nutzeraktionen ***erzeugt werden***, wie z. B. Diagnosedaten, ***von Sensoren erzeugte Daten oder von eingebetteten Anwendungen erfasste Daten,*** und ***Daten, die von einem Gerät*** ohne jegliche Nutzeraktion ***aufgezeichnet werden***, z. B. wenn sich das Produkt im Bereitschaftszustand befindet, sowie Daten, die aufgezeichnet werden, während das Produkt ausgeschaltet ist. Derartige Daten sollten auch solche in der Form und dem Format umfassen, in denen sie vom Produkt erzeugt werden, jedoch nicht Daten, die sich aus einem Softwareprozess ergeben, mit dem Daten aus solchen Daten ***gefolgert oder abgeleitet*** werden ***(sofern es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt)***, da ein solcher Softwareprozess Rechten des geistigen Eigentums unterliegen kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Als Nutzer eines Produkts sollte die juristische oder natürliche Person, z. B. ein Unternehmen oder Verbraucher, verstanden werden, die das Produkt gekauft, gemietet oder geleast hat. Je nach dem Rechtstitel, unter dem er es nutzt, trägt ein solcher Nutzer die Risiken und genießt die Vorteile der Nutzung des vernetzten Produkts und sollte auch Zugang zu den von ihm erzeugten Daten haben. Der Nutzer sollte daher berechtigt sein, aus den von diesem Produkt und allen verbundenen Diensten erzeugten Daten Nutzen zu	(18) Als Nutzer eines Produkts sollte die juristische oder natürliche Person, z. B. ein Unternehmen oder Verbraucher, verstanden werden, die das Produkt gekauft, gemietet oder geleast hat. Je nach dem Rechtstitel, unter dem er es nutzt, trägt ein solcher Nutzer die Risiken und genießt die Vorteile der Nutzung des vernetzten Produkts und sollte auch Zugang zu den von ihm erzeugten Daten haben. Der Nutzer sollte daher berechtigt sein, aus den von diesem Produkt und allen verbundenen Diensten erzeugten Daten Nutzen zu

ziehen.	ziehen. ***Es ist möglich, dass ein Produkt oder Dienst von einem Unternehmen erworben, angemietet oder geleast wurde und einem oder mehreren Mitarbeitern bereitgestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird. Falls eine solche Bereitstellung eines Produkts oder Dienstes dazu führt, dass die betroffenen Daten personenbezogen sind, unterliegen diese dem anwendbaren Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der Mitarbeiter.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Macht eine juristische Person von dem Recht auf Zugang zu Daten Gebrauch, ist der Begriff „Recht“ als die Einforderung der Pflicht des Dateninhabers zu verstehen, einem Empfänger im Sinne dieser Verordnung unter allen Bedingungen und Einschränkungen des Unionsrechts über den Schutz personenbezogener Daten Zugang zu den Daten zu gewähren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In der Praxis sind nicht alle Daten, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden, für ihre Nutzer leicht zugänglich, und es gibt häufig nur begrenzte Möglichkeiten für die Übertragbarkeit von Daten, die durch mit dem Internet ***der Dinge*** vernetzte Produkte erzeugt werden. Die Nutzer sind daher	(19) In der Praxis sind nicht alle Daten, die durch Produkte oder verbundene Dienste ***erlangt, gesammelt oder*** erzeugt werden, für ihre Nutzer leicht zugänglich, und es gibt häufig nur begrenzte Möglichkeiten für die Übertragbarkeit von Daten, die durch mit dem Internet vernetzte Produkte erzeugt werden. Die Nutzer sind

nicht in der Lage, die Daten zu erlangen, die erforderlich sind, um ***Reparatur-*** und andere Dienste in Anspruch zu nehmen, und Unternehmen sind nicht in der Lage, innovative, effizientere und bequemere Dienste anzubieten. In vielen ***Sektoren*** können die Hersteller oftmals durch ihre Kontrolle über die technische Konzeption des Produkts oder verbundener Dienste bestimmen, welche Daten erzeugt werden und wie darauf zugegriffen werden kann, auch wenn sie keinen Rechtsanspruch auf die Daten haben. Daher muss sichergestellt werden, dass die Produkte so konzipiert und hergestellt sowie damit verbundene Dienste so erbracht werden, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten für den Nutzer stets leicht zugänglich sind.

daher nicht in der Lage, die Daten zu erlangen, die erforderlich sind, um ***Reparaturdienste*** und andere Dienste in Anspruch zu nehmen, und Unternehmen sind nicht in der Lage, innovative, effizientere und bequemere Dienste anzubieten. In vielen ***Branchen*** können die Hersteller oftmals durch ihre Kontrolle über die technische Konzeption des Produkts oder verbundener Dienste bestimmen, welche Daten erzeugt werden und wie darauf zugegriffen werden kann, auch wenn sie keinen Rechtsanspruch auf die Daten haben. Daher muss sichergestellt werden, dass die Produkte so konzipiert und hergestellt sowie damit verbundene Dienste so erbracht werden, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten für den Nutzer stets leicht zugänglich sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder eines Cloud-Diensteanbieters handeln, der als Dateninhaber fungiert. Er kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann.	(21) Die Produkte können so konzipiert sein, dass bestimmte Daten direkt von einem Datenspeicher auf dem Gerät oder von einem entfernten Server, an den die Daten übermittelt werden, bereitgestellt werden. Der Zugang zu Datenspeichern auf dem Gerät kann über kabelgebundene oder drahtlose lokale Funknetze ermöglicht werden, die mit einem öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst oder einem Mobilfunknetz verbunden sind. Bei dem Server kann es sich um die eigenen lokalen Serverkapazitäten des Herstellers oder um die eines Dritten oder eines Cloud-Diensteanbieters handeln, der als Dateninhaber fungiert. Er kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann. ***Wenn der geräteinterne Zugang zu Daten technisch unterstützt***

wird, sollte der Hersteller diese Zugangsmöglichkeit Drittanbietern in nichtdiskriminierender Weise auch technisch zur Verfügung stellen. Die Produkte sollten so konzipiert und die verbundenen Dienste so erbracht werden, dass bei der Nutzung der Produkte und Dienste möglichst wenig in die Privatsphäre eingegriffen wird. Soweit die Nutzer dies aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise erwarten können, sollten Produkte so konzipiert und verbundene Dienste so erbracht werden, dass ein Grundbestand an Funktionen erhalten bleibt, wenn das Produkt oder der verbundene Dienst offline genutzt wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Virtuelle Assistenten spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Digitalisierung des Verbraucherumfelds und dienen als benutzerfreundliche Schnittstelle für das Abspielen von Inhalten, den Abruf von Informationen oder die Aktivierung materieller Gegenstände, die mit dem Internet ***der Dinge*** verbunden sind. Virtuelle Assistenten können beispielsweise in einer Smart-Home-Umgebung als zentrales Zugangstor dienen und erhebliche Mengen relevanter Daten darüber erfassen, wie Nutzer mit Produkten interagieren, die mit dem Internet ***der Dinge*** verbunden sind, einschließlich solcher, die von Dritten hergestellt werden, und können die Nutzung der vom Hersteller bereitgestellten Schnittstellen wie Touchscreens oder Smartphone-Apps ersetzen. Der Nutzer möchte diese Daten möglicherweise Drittherstellern bereitstellen, um neuartige Smart-Home-Dienste zu ermöglichen. Solche virtuellen	(22) Virtuelle Assistenten spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Digitalisierung des Verbraucherumfelds und dienen als benutzerfreundliche Schnittstelle für das Abspielen von Inhalten, den Abruf von Informationen oder die Aktivierung materieller Gegenstände, die mit dem Internet verbunden sind. Virtuelle Assistenten können beispielsweise in einer Smart-Home-Umgebung als zentrales Zugangstor dienen und erhebliche Mengen relevanter Daten darüber erfassen, wie Nutzer mit Produkten interagieren, die mit dem Internet verbunden sind, einschließlich solcher, die von Dritten hergestellt werden, und können die Nutzung der vom Hersteller bereitgestellten Schnittstellen wie Touchscreens oder Smartphone-Apps ersetzen. Der Nutzer möchte diese Daten möglicherweise Drittherstellern bereitstellen, um neuartige Smart-Home-Dienste zu ermöglichen. Solche virtuellen Assistenten sollten unter das in dieser

Assistenten sollten unter das in dieser Verordnung vorgesehene Datenzugangsrecht fallen, auch in Bezug auf Daten, die vor der Aktivierung des virtuellen Assistenten durch das Aktivierungswort aufgezeichnet wurden, und Daten, die erzeugt werden, wenn ein Nutzer über einen virtuellen Assistenten mit einem Produkt interagiert, der von einer anderen Stelle als dem Hersteller des Produkts bereitgestellt wird. Allerdings fallen nur die Daten, die aus der Interaktion zwischen dem Nutzer und dem Produkt über den virtuellen Assistenten stammen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Vom virtuellen Assistenten erstellte Daten, die nicht mit der Verwendung eines Produkts zusammenhängen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Verordnung vorgesehene Datenzugangsrecht fallen, auch in Bezug auf Daten, die vor der Aktivierung des virtuellen Assistenten durch das Aktivierungswort aufgezeichnet wurden, und Daten, die erzeugt werden, wenn ein Nutzer über einen virtuellen Assistenten mit einem Produkt interagiert, der von einer anderen Stelle als dem Hersteller des Produkts bereitgestellt wird. Allerdings fallen nur die Daten, die aus der Interaktion zwischen dem Nutzer und dem Produkt über den virtuellen Assistenten stammen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Vom virtuellen Assistenten erstellte Daten, die nicht mit der Verwendung eines Produkts zusammenhängen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für ein Produkt oder die Erbringung eines verbundenen Dienstes sollten dem Nutzer klare und ausreichende Informationen darüber ***bereitgestellt werden***, wie auf die ***erzeugten*** Daten zugegriffen werden kann. Diese Pflicht sorgt für Transparenz in Bezug auf die erzeugten Daten und verbessert den einfachen Zugang für den Nutzer. Diese Informationspflicht berührt nicht die Pflicht des Datenverantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln.	(23) Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für ein Produkt oder die Erbringung eines verbundenen Dienstes sollten dem Nutzer klare und ausreichende ***Informationen über unter anderem die Art, das Format und die Häufigkeit der Sammlung der Daten sowie die Art und das geschätzte Volumen der erlangten, gesammelten und erzeugten Daten und der abgeleiteten oder gefolgerten personenbezogenen Daten,*** Informationen darüber, wie auf die Daten zugegriffen werden kann ***und ob die Daten an Dritte weitergegeben werden oder werden können, sowie andere relevante Informationen bereitgestellt werden***. Diese Pflicht sorgt für Transparenz in Bezug auf die erzeugten Daten und verbessert den einfachen Zugang für den Nutzer. Diese Informationspflicht berührt nicht die Pflicht des

Datenverantwortlichen, der betroffenen Person Informationen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ***sollte*** der Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ***sein***. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es dem Dateninhaber ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass dem Dateninhaber ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, die bei der eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller der Dateninhaber ist. ***In diesem Fall sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer*** die Grundlage für die Nutzung nicht personenbezogener Daten durch den Hersteller bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für das Produkt sein. Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der der Dateninhaber	(24) Mit dieser Verordnung wird den Dateninhabern die Pflicht auferlegt, Daten unter bestimmten Umständen bereitzustellen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ***ist*** der Dateninhaber auch ein Datenverantwortlicher gemäß der Verordnung (EU) 2016/679. Wenn Nutzer betroffene Personen sind, sollten die Dateninhaber verpflichtet sein, den Nutzern Zugang zu ihren Daten zu gewähren und die Daten vom Nutzer ausgewählten Dritten im Einklang mit dieser Verordnung bereitzustellen. Mit dieser Verordnung wird jedoch keine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, die es dem Dateninhaber ermöglicht, Dritten auf Verlangen eines Nutzers, der keine betroffene Person ist, Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen, und sollte nicht so verstanden werden, dass dem Dateninhaber ein neues Recht auf die Nutzung von Daten eingeräumt wird, die bei der ***Nutzung*** eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller der Dateninhaber ist. ***Die Erfüllung eines Vertrags kann nur dann als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, wenn die betroffene Person Vertragspartei ist oder wenn auf Verlangen der betroffenen Person vor Abschluss des Vertrags Maßnahmen ergriffen wurden. Das Erfordernis der Notwendigkeit der***

die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer transparent sein, auch in Bezug auf den Zweck, für den der Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch den Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Verordnung sollte auch ***sektorspezifischen*** Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch den Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden.	***Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 kann nicht lediglich dadurch erfüllt werden, dass die Verarbeitung in einer Vertragsklausel vorgesehen ist. Die Beurteilung dessen, was für die einzelnen von der betroffenen Person angeforderten Dienste objektiv erforderlich ist, muss auf Fakten beruhen.*** Die Grundlage für die Nutzung nicht personenbezogener Daten durch den Hersteller ***sollte eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Nutzer*** bilden. Diese Vereinbarung kann Teil des Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für das Produkt sein. Jede Vertragsbedingung in der Vereinbarung, nach der der Dateninhaber die vom Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten nutzen darf, sollte für den Nutzer transparent sein, auch in Bezug auf den Zweck, für den der Dateninhaber die Daten zu verwenden beabsichtigt. Diese Verordnung sollte Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen, die dazu führen, dass die Nutzung der Daten oder bestimmter Kategorien von Daten durch den Dateninhaber ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Diese Verordnung sollte auch ***branchenspezifischen*** Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht oder nach mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die die Nutzung bestimmter Daten durch den Dateninhaber aus genau festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung ausschließen oder einschränken würden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Nachdem die Daten einem Nutzer oder Datenempfänger gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung bereitgestellt wurden, sollte der Dateninhaber nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden haften, die sich aus der Verarbeitung der Daten durch den Nutzer oder durch Dritte ergeben, sich auf sie beziehen oder mit ihr zusammenhängen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Dateninhaber kann eine geeignete Nutzeridentifizierung verlangen, um die Berechtigung des Nutzers auf Zugang zu den Daten zu überprüfen. Im Falle personenbezogener Daten, die von einem Auftragsverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber sicherstellen, dass das Zugangsverlangen vom Auftragsverarbeiter empfangen und bearbeitet wird.	(27) Der Dateninhaber kann eine geeignete Nutzeridentifizierung ***oder Authentifizierung*** verlangen, um die Berechtigung des Nutzers auf Zugang zu den Daten zu überprüfen. Im Falle personenbezogener Daten, die von einem Auftragsverarbeiter im Namen des Datenverantwortlichen verarbeitet werden, sollte der Dateninhaber sicherstellen, dass das Zugangsverlangen vom Auftragsverarbeiter empfangen und bearbeitet wird.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Dem Nutzer sollte es freistehen, die Daten für jeden rechtmäßigen Zweck zu verwenden. Dazu gehören die Bereitstellung der Daten, die der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Rechts nach dieser Verordnung erhalten hat, für einen	(28) Dem Nutzer sollte es freistehen, die Daten für jeden rechtmäßigen Zweck zu verwenden. Dazu gehören die Bereitstellung der Daten, die der Nutzer im Rahmen der Ausübung des Rechts nach dieser Verordnung erhalten hat, für einen

Dritten, der einen anschließenden Dienst anbietet, der möglicherweise mit einem vom Dateninhaber bereitgestellten Dienst im Wettbewerb steht, oder die Anweisung hierzu an den Dateninhaber. Der Dateninhaber sollte sicherstellen, dass die dem Dritten bereitgestellten Daten so genau, vollständig, zuverlässig, relevant und aktuell sind wie die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten, auf die der Dateninhaber selbst zugreifen kann oder darf. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums sollten bei der Verarbeitung der Daten gewahrt werden. Es ist wichtig, Anreize für Investitionen in Produkte mit Funktionen zu erhalten, die auf der Nutzung von Daten von Sensoren basieren, die in dieses Produkt eingebaut sind. Das Ziel dieser Verordnung sollte daher so verstanden werden, dass sie die Entwicklung neuer, innovativer Produkte oder verbundener Dienste fördert und Innovationen auf den Anschlussmärkten vorantreibt, aber auch die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der Daten anregt, auch auf der Grundlage von Daten aus einer Vielzahl von Produkten oder verbundenen Diensten. Gleichzeitig soll damit verhindert werden, dass die Investitionsanreize für den Produkttyp, von dem die Daten erlangt werden, z. B. durch die Verwendung von Daten zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts, untergraben werden.	Dritten, der einen anschließenden Dienst anbietet, der möglicherweise mit einem vom Dateninhaber bereitgestellten Dienst im Wettbewerb steht, ***für die Wartung oder Reparatur, für Softwareaktualisierungen oder für Vermittlungsdienste oder datenaltruistische Organisationen im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/868 (Daten-Governance-Gesetz)*** oder die Anweisung hierzu an den Dateninhaber. Der Dateninhaber sollte sicherstellen, dass die dem Dritten bereitgestellten Daten so genau, vollständig, zuverlässig, relevant und aktuell sind wie die bei der Nutzung des Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten, auf die der Dateninhaber selbst zugreifen kann oder darf. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums sollten bei der Verarbeitung der Daten gewahrt werden. Es ist wichtig, Anreize für Investitionen in Produkte mit Funktionen zu erhalten, die auf der Nutzung von Daten von Sensoren basieren, die in dieses Produkt eingebaut sind. Das Ziel dieser Verordnung sollte daher so verstanden werden, dass sie die Entwicklung neuer, innovativer Produkte oder verbundener Dienste fördert und Innovationen auf den Anschlussmärkten vorantreibt, aber auch die Entwicklung völlig neuartiger Dienste unter Nutzung der Daten anregt, auch auf der Grundlage von Daten aus einer Vielzahl von Produkten oder verbundenen Diensten. Gleichzeitig soll damit verhindert werden, dass die Investitionsanreize für den Produkttyp, von dem die Daten erlangt werden, z. B. durch die Verwendung von Daten zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts, untergraben werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes können, insbesondere wenn es sich bei dem Nutzer um eine natürliche Person handelt, Daten erzeugt werden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die betroffene Person) beziehen. Die Verarbeitung solcher Daten unterliegt den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, auch wenn personenbezogene und nicht personenbezogene Daten in einem Datensatz untrennbar miteinander verbunden sind[64]. Die betroffene Person kann der Nutzer oder eine andere natürliche Person sein. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur von einem Datenverantwortlichen oder einer betroffenen Person verlangt werden. Ein Nutzer, der die betroffene Person ist, ist unter bestimmten Umständen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt, auf die ihn betreffenden personenbezogene Daten zuzugreifen; diese Rechte bleiben von der vorliegenden Verordnung unberührt. Nach der vorliegenden Verordnung hat der Nutzer, der eine natürliche Person ist, ferner das Recht auf Zugang zu allen durch das Produkt erzeugten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. Handelt es sich beim Nutzer nicht um die betroffene Person, sondern um ein Unternehmen, einschließlich eines Einzelunternehmers, und wird das Produkt nicht gemeinsam in einem Haushalt verwendet, so ist der Nutzer ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Dementsprechend braucht ein Nutzer, der als Datenverantwortlicher Zugang zu personenbezogenen Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, verlangen will, für die Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 6 ***Absatz 1*** der Verordnung (EU) 2016/679 eine Rechtsgrundlage, wie etwa die Einwilligung der betroffenen Person	(30) Bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes können, insbesondere wenn es sich bei dem Nutzer um eine natürliche Person handelt, Daten erzeugt werden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die betroffene Person) beziehen. Die Verarbeitung solcher Daten unterliegt den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, auch wenn personenbezogene und nicht personenbezogene Daten in einem Datensatz untrennbar miteinander verbunden sind[64]. Die betroffene Person kann der Nutzer oder eine andere natürliche Person sein. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur von einem Datenverantwortlichen oder einer betroffenen Person verlangt werden. Ein Nutzer, der die betroffene Person ist, ist unter bestimmten Umständen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt, auf die ihn betreffenden personenbezogene Daten zuzugreifen***, auch auf abgeleitete oder gefolgerte Daten***; diese Rechte bleiben von der vorliegenden Verordnung unberührt. Nach der vorliegenden Verordnung hat der Nutzer, der eine natürliche Person ist, ferner das Recht auf Zugang zu allen durch das Produkt erzeugten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. Handelt es sich beim Nutzer nicht um die betroffene Person, sondern um ein Unternehmen, einschließlich eines Einzelunternehmers, und wird das Produkt nicht gemeinsam in einem Haushalt verwendet, so ist der Nutzer ein Datenverantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Dementsprechend braucht ein Nutzer, der als Datenverantwortlicher Zugang zu personenbezogenen Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, verlangen will, für die Verarbeitung der Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Rechtsgrundlage, wie etwa die

oder ein berechtigtes Interesse. Dieser Nutzer sollte sicherstellen, dass die betroffene Person angemessen über die festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecke der Verarbeitung dieser Daten und darüber informiert wird, wie die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann. Handelt es sich bei dem Dateninhaber und dem Nutzer um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679, so müssen sie in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer von ihnen welche Pflichten zur Einhaltung dieser Verordnung erfüllt. Es sollte davon ausgegangen werden, dass ein solcher Nutzer, sobald Daten bereitgestellt wurden, seinerseits Dateninhaber werden kann, wenn er die Kriterien dieser Verordnung erfüllt, und damit seinerseits den Pflichten zur Bereitstellung von Daten im Rahmen dieser Verordnung unterliegen kann.

[64] ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59.

Einwilligung der betroffenen Person oder ein berechtigtes Interesse. ***Gegebenenfalls sollten auch die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Bedingungen erfüllt sein. Werden personenbezogene Daten verarbeitet und handelt es sich bei dem Nutzer um ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, so sollte diese Verordnung unbeschadet der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten.*** Dieser Nutzer sollte sicherstellen, dass die betroffene Person angemessen über die festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecke der Verarbeitung dieser Daten und darüber informiert wird, wie die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann. Handelt es sich bei dem Dateninhaber und dem Nutzer um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679, so müssen sie in einer Vereinbarung in transparenter Form festlegen, wer von ihnen welche Pflichten zur Einhaltung dieser Verordnung erfüllt. Es sollte davon ausgegangen werden, dass ein solcher Nutzer, sobald Daten bereitgestellt wurden, seinerseits Dateninhaber werden kann, wenn er die Kriterien dieser Verordnung erfüllt, und damit seinerseits den Pflichten zur Bereitstellung von Daten im Rahmen dieser Verordnung unterliegen kann.

[64] ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, sollten Dritten nur auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden. Die vorliegende Verordnung	(31) Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, sollten Dritten nur auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden. Die vorliegende Verordnung

ergänzt daher das in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Recht. ***Der*** Artikel ***sieht vor***, dass betroffene Personen berechtigt sind, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übertragen, wenn diese Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verarbeitet werden. Betroffene Personen haben ebenfalls das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten von einem Verantwortlichen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, jedoch nur sofern dies technisch machbar ist. In Artikel 20 wird präzisiert, dass dies Daten betrifft, die die betroffene Person bereitgestellt hat, ohne jedoch anzugeben, ob dies ein aktives Verhalten der betroffenen Person erfordert oder ob dies auch für Situationen gilt, in denen ein Produkt oder verbundener Dienst durch seine Konzeption passiv das Verhalten einer betroffenen Person oder andere Informationen in Bezug auf eine betroffene Person überwacht. Das Recht nach dieser Verordnung ergänzt das Recht, personenbezogene Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf verschiedene Weise zu erhalten und zu übertragen. Es gewährt Nutzern das Recht auf Zugang und darauf, einem Dritten alle Daten bereitzustellen, die bei der Nutzung eines Produkts und verbundenen Dienstes erzeugt werden, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt, von der Unterscheidung zwischen aktiv bereitgestellten oder passiv aufgezeichneten Daten und von der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Gegensatz zu den in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen technischen Verpflichtungen wird mit dieser Verordnung die technische Machbarkeit des Zugangs Dritter zu allen Arten von Daten, die in ihren

ergänzt daher das in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Recht. ***In diesem*** Artikel ***ist vorgesehen***, dass betroffene Personen berechtigt sind, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übertragen, wenn diese Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder eines Vertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verarbeitet werden. Betroffene Personen haben ebenfalls das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten von einem Verantwortlichen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, jedoch nur sofern dies technisch machbar ist. In Artikel 20 wird präzisiert, dass dies Daten betrifft, die die betroffene Person bereitgestellt hat, ohne jedoch anzugeben, ob dies ein aktives Verhalten der betroffenen Person erfordert oder ob dies auch für Situationen gilt, in denen ein Produkt oder verbundener Dienst durch seine Konzeption passiv das Verhalten einer betroffenen Person oder andere Informationen in Bezug auf eine betroffene Person überwacht. Das Recht nach dieser Verordnung ergänzt das Recht, personenbezogene Daten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 auf verschiedene Weise zu erhalten und zu übertragen. Es gewährt Nutzern das Recht auf Zugang und darauf, einem Dritten alle Daten bereitzustellen, die bei der Nutzung eines Produkts und verbundenen Dienstes erzeugt werden, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt, von der Unterscheidung zwischen aktiv bereitgestellten oder passiv aufgezeichneten Daten und von der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Gegensatz zu den in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen technischen Verpflichtungen wird mit dieser Verordnung die technische Machbarkeit des Zugangs Dritter zu allen Arten von Daten, die in ihren

Anwendungsbereich fallen – ob personenbezogen oder nicht personenbezogen –, vorgeschrieben und ***gewährleistet***. Außerdem kann der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung ***für etwaige*** Kosten, die durch die Bereitstellung des direkten Zugangs zu den bei der Nutzung des Produkts durch den Nutzer erzeugten Daten entstehen, ***festlegen,*** die von Dritten, nicht aber vom Nutzer zu tragen ist. Wenn ein Dateninhaber und ein Dritter nicht in der Lage sind, Bedingungen für einen solchen direkten Zugang zu vereinbaren, sollte die betroffene Person in keiner Weise daran gehindert werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit, durch Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß der genannten Verordnung auszuüben. In diesem Zusammenhang gilt, dass im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine vertragliche Vereinbarung nicht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch den Dateninhaber oder den Dritten gestattet werden kann.

Anwendungsbereich fallen – ob personenbezogen oder nicht personenbezogen –, vorgeschrieben und ***sichergestellt***. Außerdem kann der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung ***festlegen, die die etwaigen*** Kosten, die durch die Bereitstellung des direkten Zugangs zu den bei der Nutzung des Produkts durch den Nutzer erzeugten Daten entstehen***, nicht übersteigen sollte und*** die von Dritten, nicht aber vom Nutzer zu tragen ist. Wenn ein Dateninhaber und ein Dritter nicht in der Lage sind, Bedingungen für einen solchen direkten Zugang zu vereinbaren, sollte die betroffene Person in keiner Weise daran gehindert werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit, durch Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß der genannten Verordnung auszuüben. In diesem Zusammenhang gilt, dass im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 durch eine vertragliche Vereinbarung nicht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch den Dateninhaber oder den Dritten gestattet werden kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Der Zugang zu Daten, die auf Endgeräten gespeichert sind und auf die darüber zugegriffen wird, unterliegt der Richtlinie 2002/58/EG und erfordert die Einwilligung des Teilnehmers oder Nutzers im Sinne der genannten Richtlinie, es sei denn, dies ist unbedingt für die Bereitstellung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Nutzer oder Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wurde, (oder zum alleinigen Zweck der Übertragung einer Nachricht) erforderlich.	(32) Der Zugang zu Daten, die auf Endgeräten gespeichert sind und auf die darüber zugegriffen wird, unterliegt der Richtlinie 2002/58/EG und erfordert die Einwilligung des Teilnehmers oder Nutzers im Sinne der genannten Richtlinie, es sei denn, dies ist unbedingt für die Bereitstellung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Nutzer oder Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wurde, (oder zum alleinigen Zweck der Übertragung einer Nachricht) erforderlich.

Die Richtlinie 2002/58/EG (e-Datenschutzrichtlinie) ***(und*** die vorgeschlagene e-Datenschutzverordnung***)*** schützen die Integrität der Endgeräte des Nutzers im Hinblick auf die Nutzung von Verarbeitungs- und Speicherfunktionen und die Sammlung von Informationen. Geräte des Internets der Dinge gelten als Endgeräte, wenn sie direkt oder indirekt mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden sind.	Die Richtlinie 2002/58/EG (e-Datenschutzrichtlinie) ***[oder*** die vorgeschlagene e-Datenschutzverordnung***, falls sie bereits angenommen wurde]*** schützen die Integrität der Endgeräte des Nutzers im Hinblick auf die Nutzung von Verarbeitungs- und Speicherfunktionen und die Sammlung von Informationen. Geräte des Internets der Dinge gelten als Endgeräte, wenn sie direkt oder indirekt mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der Dritte Zugang zu den Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang Dritter zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. Der Dritte sollte den Nutzer nicht in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte „Dark Patterns“ zurückgreifen. „Dark Patterns“ sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen	(34) Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen zugreifen, die für die Erbringung des vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind. Nachdem der Dritte Zugang zu den Daten erhalten hat, sollte er diese ausschließlich für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke verarbeiten, ohne dass der Dateninhaber eingreift. Es sollte für den Nutzer genauso einfach sein, den Zugang Dritter zu den Daten zu verweigern oder zu beenden, wie es für ihn ist, den Zugang zu den Daten zu erlauben. Der Dritte sollte den Nutzer nicht in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer ***oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung*** – die Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang sollten Dritte bei der Gestaltung ihrer digitalen Schnittstellen nicht auf sogenannte „Dark Patterns“ zurückgreifen. „Dark Patterns“ sind Gestaltungstechniken, die dazu dienen, die

Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. Übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als „Dark Patterns“ angesehen werden. Dritte sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen, insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.

Verbraucher zu Entscheidungen, die negative Folgen für sie haben, zu verleiten oder sie zu täuschen. Diese manipulativen Techniken können eingesetzt werden, um Nutzer, insbesondere schutzbedürftige Verbraucher, zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen und zu täuschen, indem sie zu Entscheidungen über die Datenoffenlegung gedrängt werden, sowie um die Entscheidungsfindung der Nutzer des Dienstes unverhältnismäßig in einer Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten untergräbt und beeinträchtigt. Übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, als solche sollten nicht als „Dark Patterns“ angesehen werden. Dritte sollten ihren Pflichten nach dem einschlägigen Unionsrecht nachkommen, insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2000/31/EG und der Richtlinie 98/6/EG.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Dritte sollten auch davon absehen, die Daten für das Profiling einer Person zu verwenden, es sei denn, diese Verarbeitungstätigkeiten sind ***unbedingt erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen***. Die Anforderung, Daten zu löschen, wenn diese für den mit dem Nutzer vereinbarten Zweck nicht mehr erforderlich ist, ergänzt das Recht der betroffenen Person auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679. Wenn der Dritte ein Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes im Sinne ***des [Daten-Governance-Gesetzes]*** ist, gelten die in der genannten Verordnung für die	(35) Dritte sollten auch davon absehen, die Daten für das Profiling einer Person zu verwenden, es sei denn, diese Verarbeitungstätigkeiten sind ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gestattet***. Die Anforderung, Daten zu löschen, wenn diese für den mit dem Nutzer vereinbarten Zweck nicht mehr erforderlich ist, ergänzt das Recht der betroffenen Person auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679. ***Dritte sollten auch davon absehen, die Daten zur erneuten Identifizierung der betroffenen Personen zu verwenden, und technische und operative Maßnahmen ergreifen, um eine erneute Identifizierung zu***

betroffene Person vorgesehenen Schutzvorkehrungen. Der Dritte kann die Daten für die Entwicklung eines neuen und innovativen Produkts oder verbundenen Dienstes, nicht aber für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts verwenden.

verhindern. Wenn der Dritte ein Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes im Sinne ***der Verordnung (EU) 2022/868 (Daten-Governance-Gesetz)*** ist, gelten die in der genannten Verordnung für die betroffene Person vorgesehenen Schutzvorkehrungen. Der Dritte kann die Daten für die Entwicklung eines neuen und innovativen Produkts oder verbundenen Dienstes, nicht aber für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts verwenden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die ***[***Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)***]*** zielt darauf ab, diese	(36) Start-ups, ***Kleinstunternehmen,*** kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen aus traditionellen Branchen mit weniger entwickelten digitalen Fähigkeiten haben Schwierigkeiten, Zugang zu einschlägigen Daten zu erlangen. Ziel dieser Verordnung ist es, diesen Stellen den Zugang zu Daten zu erleichtern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Pflichten so verhältnismäßig wie möglich gefasst werden, um eine Übervorteilung zu vermeiden. Durch die Anhäufung und Aggregation großer Datenmengen und die technologische Infrastruktur für ihre gewinnbringende Verwertung ist in der digitalen Wirtschaft gleichzeitig eine kleine Zahl sehr großer Unternehmen mit beträchtlicher wirtschaftlicher Macht entstanden. Zu diesen Unternehmen gehören Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und die ganze Plattformökosysteme in der digitalen Wirtschaft kontrollieren, sodass es bestehenden oder neuen Marktteilnehmern nicht möglich ist, ihnen ihre Position streitig zu machen oder mit ihnen in Wettbewerb zu treten. Die Verordnung ***(EU) 2022/1925 vom 14. September 2022*** über bestreitbare und faire Märkte im

Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Gatekeeper“ benennen kann und diesen benannten Gatekeepern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ***gewährleisten***. Im Einklang mit ***der [Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (***Gesetz über digitale Märkte***)]*** und angesichts der einzigartigen Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, wäre es zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung nicht erforderlich und somit in Bezug auf die entsprechenden Pflichten unterliegenden Dateninhaber unverhältnismäßig, solchen Gatekeeper-Unternehmen ein Datenzugangsrecht einzuräumen. Dies bedeutet, dass ein als Gatekeeper benanntes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung keinen Zugang zu den Daten der Nutzer verlangen oder erhalten kann, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes oder eines virtuellen Assistenten erzeugt werden. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und das nach dem Gesetz über digitale Märkte als Gatekeeper benannt wurde, sollte dem Verständnis nach alle juristischen Personen einer Unternehmensgruppe umfassen, wenn eine der juristischen Personen einen zentralen Plattformdienst erbringt. Darüber hinaus dürfen Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden, die Daten keinem benannten Gatekeeper bereitstellen. Beispielsweise darf der Dritte keinen Gatekeeper mit der Erbringung des Dienstes beauftragen. Dies hindert Dritte jedoch nicht daran, Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen, die von einem benannten Gatekeeper angeboten werden. Dieser Ausschluss benannter Gatekeeper vom

digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) zielt darauf ab, diese Ineffizienzen und Ungleichgewichte zu beheben, indem die Kommission einen Anbieter als „Gatekeeper“ benennen kann und diesen benannten Gatekeepern eine Reihe von Pflichten auferlegt wird, darunter das Verbot, bestimmte Daten ohne Einwilligung zusammenzuführen, und die Pflicht, ***für*** ein wirksames Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ***sorgen***. Im Einklang mit ***dem*** Gesetz über digitale Märkte und angesichts der einzigartigen Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, wäre es zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung nicht erforderlich und somit in Bezug auf die entsprechenden Pflichten unterliegenden Dateninhaber unverhältnismäßig, solchen Gatekeeper-Unternehmen ein Datenzugangsrecht einzuräumen. Dies bedeutet, dass ein als Gatekeeper benanntes Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt, auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung keinen Zugang zu den Daten der Nutzer verlangen oder erhalten kann, die bei der Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes oder eines virtuellen Assistenten erzeugt werden. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und das nach dem Gesetz über digitale Märkte als Gatekeeper benannt wurde, sollte dem Verständnis nach alle juristischen Personen einer Unternehmensgruppe umfassen, wenn eine der juristischen Personen einen zentralen Plattformdienst erbringt. Darüber hinaus dürfen Dritte, denen die Daten auf Verlangen des Nutzers bereitgestellt werden, die Daten keinem benannten Gatekeeper bereitstellen. Beispielsweise darf der Dritte keinen Gatekeeper mit der Erbringung des Dienstes beauftragen. Dies hindert Dritte jedoch nicht daran, Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen, die von einem benannten Gatekeeper angeboten werden. Dieser Ausschluss benannter Gatekeeper vom Anwendungsbereich des Zugangsrechts

Anwendungsbereich des Zugangsrechts nach dieser Verordnung hindert diese Unternehmen nicht daran, Daten auf andere rechtmäßige Weise zu erlangen.	nach dieser Verordnung hindert diese Unternehmen nicht daran, Daten auf andere rechtmäßige Weise zu erlangen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um Anreize für weitere Investitionen in die Erzeugung wertvoller Daten zu schaffen, einschließlich Investitionen in einschlägige technische Instrumente, enthält diese Verordnung den Grundsatz, dass der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung verlangen kann, wenn er rechtlich verpflichtet ist, dem Datenempfänger Daten bereitzustellen. Diese Bestimmungen sollten nicht als Bezahlung für die Daten selbst verstanden werden, sondern ***im Falle von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen*** als Ausgleich für die Kosten ***und Investitionen, die*** für die Bereitstellung der Daten ***erforderlich sind***.	(42) Um Anreize für weitere Investitionen in die Erzeugung wertvoller Daten zu schaffen, einschließlich Investitionen in einschlägige technische Instrumente, enthält diese Verordnung den Grundsatz, dass der Dateninhaber eine angemessene Gegenleistung verlangen kann, wenn er rechtlich verpflichtet ist, dem Datenempfänger Daten bereitzustellen. Diese Bestimmungen sollten nicht als Bezahlung für die Daten selbst verstanden werden, sondern als Ausgleich für die ***unmittelbaren*** Kosten für die Bereitstellung der Daten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen vor übermäßigen wirtschaftlichen Belastungen zu schützen, die es ihnen wirtschaftlich zu schwer machen, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu betreiben, sollte die von ihnen zu tragende Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten die unmittelbaren Kosten der Bereitstellung der Daten nicht übersteigen und nicht	***entfällt***

diskriminierend sein.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Unmittelbare Kosten für die Bereitstellung von Daten sind die Kosten, die für die Reproduktion***,*** die elektronische Verbreitung ***und Speicherung von Daten*** erforderlich sind, nicht aber die Kosten der Datensammlung ***oder -produktion***. Unmittelbare Kosten für die Bereitstellung von Daten sollten auf den Anteil begrenzt werden, der den einzelnen Datenzugangsverlangen zuzurechnen ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Dateninhaber die erforderlichen technischen Schnittstellen oder die erforderliche Software und Netzanbindung dauerhaft einrichten muss. Langfristige Vereinbarungen zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, z. B. über ein Abonnementmodell, könnten die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten im Rahmen regelmäßiger oder wiederholter Transaktionen in einer Geschäftsbeziehung senken.	(45) Unmittelbare Kosten für die Bereitstellung von Daten sind die Kosten, die für die Reproduktion ***und*** die elektronische Verbreitung erforderlich sind, nicht aber die Kosten der Datensammlung***, der Datenerzeugung oder der Datenspeicherung, sofern die Sammlung, Erzeugung oder Speicherung nicht auf Verlangen erfolgt***. Unmittelbare Kosten für die Bereitstellung von Daten sollten auf den Anteil begrenzt werden, der den einzelnen Datenzugangsverlangen zuzurechnen ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Dateninhaber die erforderlichen technischen Schnittstellen oder die erforderliche Software und Netzanbindung dauerhaft einrichten muss. Langfristige Vereinbarungen zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, z. B. über ein Abonnementmodell, könnten die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten im Rahmen regelmäßiger oder wiederholter Transaktionen in einer Geschäftsbeziehung senken.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz, um sicherzustellen, dass die vom Dateninhaber verlangte Gegenleistung angemessen ist ***oder, falls es sich bei dem Datenempfänger um ein***	(47) Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz, um sicherzustellen, dass die vom Dateninhaber verlangte Gegenleistung angemessen ist ***und*** die Kosten, die unmittelbar mit der Bereitstellung der

Kleinstunternehmen, ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, dass die Gegenleistung die Kosten, die unmittelbar mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger zusammenhängen und dem einzelnen Verlangen zuzurechnen sind, nicht übersteigt. Damit der Datenempfänger beurteilen und überprüfen kann, ob die Gegenleistung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, sollte der Dateninhaber dem Datenempfänger ausreichend detaillierte Informationen für die Berechnung der Gegenleistung zur Verfügung stellen.

Daten für den Datenempfänger zusammenhängen und dem einzelnen Verlangen zuzurechnen sind, nicht übersteigt. Damit der Datenempfänger beurteilen und überprüfen kann, ob die Gegenleistung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, sollte der Dateninhaber dem Datenempfänger ausreichend detaillierte Informationen für die Berechnung der Gegenleistung zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Wenn sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition befindet, besteht die Gefahr, dass sie diese Position bei Verhandlungen über den Zugang zu Daten zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzen und so den Zugang zu Daten wirtschaftlich weniger tragfähig und bisweilen untragbar machen könnte. Solche vertraglichen Ungleichgewichte schaden insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht in der Lage sind, die Bedingungen für den Zugang zu Daten auszuhandeln, und die keine andere Wahl haben, als nicht verhandelbare Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Daher sollten missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen nicht bindend sein, wenn sie ihnen einseitig auferlegt wurden.	(51) Wenn sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition befindet, besteht die Gefahr, dass sie diese Position bei Verhandlungen über den Zugang zu Daten zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzen und so den Zugang zu Daten wirtschaftlich weniger tragfähig und bisweilen untragbar machen könnte. Solche vertraglichen Ungleichgewichte schaden insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht in der Lage sind, die Bedingungen für den Zugang zu Daten auszuhandeln, und die keine andere Wahl haben, als nicht verhandelbare Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Daher sollten missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen ***bzw. für den Datenempfänger oder den Datennutzer*** nicht bindend sein, wenn sie ihnen einseitig

auferlegt wurden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Kriterien für die Ermittlung missbräuchlicher Vertragsklauseln sollten nur auf überzogene Vertragsbedingungen angewandt werden, bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wird. Die überwiegende Mehrheit der Vertragsbedingungen, die für eine Partei wirtschaftlich günstiger sind als für die andere, einschließlich derjenigen, die in Verträgen zwischen Unternehmen üblich sind, sind ein normaler Ausdruck des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und gelten weiterhin.	(54) Kriterien für die Ermittlung missbräuchlicher Vertragsklauseln sollten nur auf überzogene Vertragsbedingungen angewandt werden, bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wird. Die überwiegende Mehrheit der Vertragsbedingungen, die für eine Partei wirtschaftlich günstiger sind als für die andere, einschließlich derjenigen, die in Verträgen zwischen Unternehmen üblich sind, sind ein normaler Ausdruck des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und gelten weiterhin. ***Eine Vertragsbedingung sollte nicht als missbräuchlich gelten, wenn sie aus anwendbarem Unionsrecht hervorgeht.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche ***Notlagen oder andere Ausnahmesituationen*** zu reagieren. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein. ***Um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen, sollten***	(56) Im Falle außergewöhnlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union Daten nutzen, die im Besitz eines Unternehmens sind, um auf öffentliche ***Notstände*** zu reagieren ***oder die Erholung nach einem öffentlichen Notstand zu unterstützen***. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts eingerichtet sein.

Kleinst- und Kleinunternehmen von der Pflicht befreit werden, öffentlichen Stellen und Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten bereitzustellen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Bei öffentlichen Notständen wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, ***wird*** das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer ***wiegen*** als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union auf deren Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird nach den ***jeweiligen*** Verfahren ***in den Mitgliedstaaten oder von einschlägigen internationalen Organisationen*** festgestellt.	(57) Bei öffentlichen Notständen***, in denen normale Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung unzureichend sind,*** wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Notlagen aufgrund von Umweltschäden und großen Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel verschärft werden, sowie von Menschen verursachten schweren Katastrophen, wie großen Cybersicherheitsvorfällen, ***wiegt*** das öffentliche Interesse an der Verwendung der Daten schwerer als das Interesse der Dateninhaber, frei über die Daten in ihrem Besitz zu verfügen. In einem solchen Fall sollten die Dateninhaber verpflichtet werden, die Daten öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union auf deren ***hinreichend begründetes, zeitlich befristetes sowie im Umfang begrenztes*** Verlangen bereitzustellen. Das Vorliegen eines öffentlichen Notstands wird nach den ***geltenden*** Verfahren ***gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalem Recht*** festgestellt ***und offiziell erklärt***.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Eine außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch entstehen, wenn eine öffentliche Stelle nachweisen kann, dass die Daten ***entweder zur Verhütung eines öffentlichen Notstands oder*** zur Unterstützung der Erholung nach einem öffentlichen Notstand unter Umständen erforderlich sind, die hinreichend eng mit dem betreffenden öffentlichen Notstand in Verbindung stehen. ***Ist die außergewöhnliche Notwendigkeit nicht dadurch gerechtfertigt, dass ein öffentlicher Notstand bewältigt oder verhindert oder die Erholung davon unterstützt werden muss, so sollte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union nachweisen, dass sie mangels eines zeitnahen Zugangs zu den verlangten Daten und deren Nutzung daran gehindert wäre, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse wirksam zu erfüllen. Eine solche außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch in anderen Situationen auftreten, z. B. im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Erstellung amtlicher Statistiken, wenn anderweitig keine Daten verfügbar sind oder wenn der Aufwand für die Auskunftgebenden in der Statistik erheblich verringert wird. Gleichzeitig sollte die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, wenn es nicht um die Bewältigung oder Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder die Unterstützung der Erholung davon geht, nachweisen, dass es keine alternativen Mittel gibt, um die verlangten Daten zu erlangen, und dass die Daten nicht rechtzeitig erlangt werden können, indem die erforderlichen Datenbereitstellungspflichten in neuen Rechtsvorschriften festgelegt werden.***	(58) Eine außergewöhnliche Notwendigkeit kann auch entstehen, wenn eine öffentliche Stelle nachweisen kann, dass die Daten zur Unterstützung der Erholung nach einem öffentlichen Notstand unter Umständen erforderlich sind, die hinreichend eng mit dem betreffenden öffentlichen Notstand in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(59a) Diese Verordnung ergänzt die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, die den Zugang zu Daten für statistische Zwecke regeln und deren Nutzung für statistische Zwecke ermöglichen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und die damit verbundenen Rechtsakte sowie die nationalen Rechtsakte im Zusammenhang mit amtlichen Statistiken, und lässt diese unberührt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl Rechtssicherheit zu ***gewährleisten*** als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union an Dateninhaber hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Granularität transparent und verhältnismäßig sein. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden***, wobei der verlangenden Stelle eine angemessene Flexibilität bei der Wahrnehmung ihrer***	(61) Ein verhältnismäßiger, begrenzter und vorhersehbarer Rahmen auf Unionsebene ist für die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union im Fall außergewöhnlicher Notwendigkeit erforderlich, um sowohl ***für*** Rechtssicherheit zu ***sorgen*** als auch den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Datenverlangen öffentlicher Stellen sowie von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union an Dateninhaber hinsichtlich ihres Umfangs***, des Erfordernisses, die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, ihrer Dauer, ihrer Art, ihres Volumens*** und ihrer Granularität transparent und verhältnismäßig sein. ***Öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union sollten***

Aufgaben im öffentlichen Interesse einzuräumen ist. Das Verlangen sollte auch den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur ***Gewährleistung*** der Transparenz sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt werden, unverzüglich von der die Daten verlangenden Stelle veröffentlicht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass alle Verlangen, die durch einen öffentlichen Notstand gerechtfertigt sind, online öffentlich zugänglich sind.

personenbezogene Daten nur dann verlangen, wenn nicht personenbezogene Daten nachweislich nicht ausreichen, um der außergewöhnlichen Notwendigkeit der Nutzung von Daten gerecht zu werden, und personenbezogene Daten in aggregierter oder pseudonymisierter Form anfordern. Wenn sie personenbezogene Daten verlangen, sollten sie die Notwendigkeit und die Rechtsgrundlage nachweisen. Der Zweck des Verlangens und die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten sollten konkret und eindeutig erläutert werden. Das Verlangen sollte auch den berechtigten Interessen der Unternehmen, an die es gerichtet wird, Rechnung tragen. Der Aufwand für die Dateninhaber sollte so gering wie möglich gehalten werden, indem die verlangenden Stellen verpflichtet werden, den Einmaligkeitsgrundsatz einzuhalten, der verhindert, dass dieselben Daten mehrmals oder von mehreren öffentlichen Stellen oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union verlangt werden, wenn diese Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands benötigt werden. Zur ***Sicherstellung*** der Transparenz sollten Datenverlangen, die von öffentlichen Stellen und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt werden, unverzüglich von der die Daten verlangenden Stelle veröffentlicht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass alle Verlangen, die durch einen öffentlichen Notstand gerechtfertigt sind, online öffentlich zugänglich sind.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) Um zu vermeiden, dass Verlangen mehrmals gestellt werden oder die

Anforderungen und Bedingungen des Kapitels V nicht erfüllen, und somit die Zahl der an Dateninhaber gerichtete Verlangen zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine oder mehrere Kontaktstellen für die Koordinierung von Verlangen gemäß diesem Kapitel zu benennen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach ***oder zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich ausdrücklich vorgesehener Aufgaben*** verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates[65] nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung	(62) Mit der Datenbereitstellungspflicht soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union über das erforderliche Wissen zur Bewältigung oder Verhinderung öffentlicher Notstände oder zur Erholung danach verfügen. Bei den von diesen Stellen erlangten Daten kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Daher sollte die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates[65] nicht für Daten gelten, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden, und diese sollten nicht als offene Daten betrachtet werden, die Dritten zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Dies sollte jedoch die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung amtlicher Statistiken, für deren Erstellung gemäß dieser Verordnung erlangte Daten verwendet wurden, unberührt lassen, sofern sich die Weiterverwendung nicht auf die zugrunde liegenden Daten erstreckt. Darüber hinaus sollte dies die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung der Daten für Forschungszwecke oder für die Erstellung amtlicher Statistiken unberührt lassen, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen

festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Öffentliche Stellen sollten auch Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erlangt haben, mit anderen öffentlichen Stellen austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden.

austauschen dürfen, um die außergewöhnliche Notwendigkeit auszuräumen, wegen der sie verlangt wurden.

[65] Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

[65] Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Dateninhaber sollten die Möglichkeit haben, ***je nach Art der in dem Verlangen geltend gemachten außergewöhnlichen Notwendigkeit*** innerhalb von ***5 oder 15*** Arbeitstagen entweder eine Änderung des Verlangens einer öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder dessen Rücknahme zu beantragen. ***Bei einem Verlangen aufgrund eines öffentlichen Notstands sollte sich*** die Nichtbereitstellung der Daten begründen lassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Verlangen einem zuvor von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck eingereichten Verlangen ähnlich oder gleich ist. Ein Dateninhaber, der das Verlangen ablehnt oder dessen Änderung beantragt, sollte der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die/das das Verlangen eingereicht hat, die Begründung	(63) Dateninhaber sollten die Möglichkeit haben, innerhalb von ***fünf*** Arbeitstagen entweder eine Änderung des Verlangens einer öffentlichen Stelle oder eines Organs, einer Einrichtung oder ***einer*** sonstigen Stelle der Union oder dessen Rücknahme zu beantragen. Die Nichtbereitstellung der Daten ***sollte sich*** begründen lassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Verlangen einem zuvor von einer anderen öffentlichen Stelle oder einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder ***einer anderen*** sonstigen Stelle der Union zu demselben Zweck eingereichten Verlangen ähnlich oder gleich ist. Ein Dateninhaber, der das Verlangen ablehnt oder dessen Änderung beantragt, sollte der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder ***der*** sonstigen Stelle der Union, die/das das Verlangen eingereicht hat, die Begründung für die Ablehnung des Verlangens mitteilen. Sollten die Datenbankrechte sui generis gemäß der Richtlinie 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[66]

für die Ablehnung des Verlangens mitteilen. Sollten die Datenbankrechte sui generis gemäß der Richtlinie 96/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[66] in Bezug auf die verlangten Datensätze Anwendung finden, so sollten die Dateninhaber ihre Rechte in einer Weise ausüben, die die öffentliche Stelle und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nicht daran hindert, die Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu erlangen oder weiterzugeben.

[66] Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

in Bezug auf die verlangten Datensätze Anwendung finden, so sollten die Dateninhaber ihre Rechte in einer Weise ausüben, die die öffentliche Stelle und die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nicht daran hindert, die Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu erlangen oder weiterzugeben.

[66] Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Ist es unbedingt erforderlich, mit den Daten für eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union auch personenbezogene Daten bereitzustellen, sollten die geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden, und die Bereitstellung der Daten und ihre anschließende Nutzung sollten mit Schutzvorkehrungen für die Rechte und Interessen der von diesen Daten betroffenen Personen einhergehen. Die Stelle, die die Daten verlangt, sollte die strikte Notwendigkeit und die besonderen und begrenzten Zwecke der Verarbeitung nachweisen. Der Dateninhaber sollte ***angemessene Anstrengungen unternehmen, um*** die Daten ***zu*** anonymisieren**,** oder, wenn sich eine solche Anonymisierung als unmöglich erweist, vor der Bereitstellung der Daten technische Mittel wie Pseudonymisierung und	(64) Ist es unbedingt erforderlich, mit den Daten für eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder ***eine*** sonstige Stelle der Union auch personenbezogene Daten bereitzustellen, sollten die geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden, und die Bereitstellung der Daten und ihre anschließende Nutzung sollten mit Schutzvorkehrungen für die Rechte und Interessen der von diesen Daten betroffenen Personen einhergehen. Die Stelle, die die Daten verlangt, sollte die strikte Notwendigkeit und die besonderen und begrenzten Zwecke der Verarbeitung nachweisen. Der Dateninhaber sollte die Daten anonymisieren oder, wenn sich eine solche Anonymisierung als unmöglich erweist, vor der Bereitstellung der Daten technische Mittel wie Pseudonymisierung und Aggregation anwenden.

Aggregation anwenden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Wenn es um den Schutz eines bedeutenden öffentlichen Guts geht, wie etwa zur Bewältigung öffentliche Notstände, sollte von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union nicht erwartet werden, dass sie den Unternehmen für die erlangten Daten einen Ausgleich gewähren. Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellern der Union beeinträchtigt wird. ***Da jedoch Fälle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit, bei denen es sich nicht um die Bewältigung eines öffentlichen Notstands handelt, häufiger auftreten könnten, darunter Fälle der Verhinderung eines öffentlichen Notstands oder der Erholung davon, sollten*** Dateninhaber ***in solchen Fällen*** Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich haben, der die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens ***entstehen, und eine angemessene Marge für die*** Bereitstellung der Daten für die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union nicht übersteigen sollte. Der Ausgleich sollte nicht als Bezahlung für die Daten selbst und nicht als obligatorisch verstanden werden.	(67) Wenn es um den Schutz eines bedeutenden öffentlichen Guts geht, wie etwa zur Bewältigung öffentliche Notstände, sollte von der öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder ***der*** sonstigen Stelle der Union nicht erwartet werden, dass sie den Unternehmen für die erlangten Daten einen Ausgleich gewähren. Öffentliche Notstände sind seltene Ereignisse, und nicht alle derartigen Notstände erfordern die Nutzung von Daten, die im Besitz von Unternehmen sind. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Geschäftstätigkeit der Dateninhaber durch die Inanspruchnahme dieser Verordnung durch öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellern der Union beeinträchtigt wird. Dateninhaber ***sollten*** Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich haben, der die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens ***um*** Bereitstellung der Daten für die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder ***die*** sonstige Stelle der Union nicht übersteigen sollte. Der Ausgleich sollte nicht als Bezahlung für die Daten selbst und nicht als obligatorisch verstanden werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle der Union kann die Daten, die sie aufgrund des Verlangens erlangt hat, an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher oder analytischer Tätigkeiten erforderlich ist, die sie/es nicht selbst durchführen kann. Diese Daten können unter den gleichen Umständen auch für die Erstellung amtlicher Statistiken an die nationalen statistischen Ämter und Eurostat weitergegeben werden. Solche Forschungstätigkeiten sollten jedoch mit dem Zweck vereinbar sein, für den die Daten verlangt wurden, und der Dateninhaber sollte über die Weitergabe der von ihm bereitgestellten Daten informiert werden. Einzelpersonen, die Forschung betreiben, oder Forschungsorganisationen, an die diese Daten weitergegeben werden können, sollten entweder gemeinnützig ***sein*** oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn solche Organisationen dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.	(68) Die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder ***die*** sonstige Stelle der Union kann die Daten, die sie aufgrund des Verlangens erlangt hat, an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher oder analytischer Tätigkeiten erforderlich ist, die sie/es nicht selbst durchführen kann. Diese Daten können unter den gleichen Umständen auch für die Erstellung amtlicher Statistiken an die nationalen statistischen Ämter und Eurostat weitergegeben werden. Solche Forschungstätigkeiten sollten jedoch mit dem Zweck vereinbar sein, für den die Daten verlangt wurden, und der Dateninhaber sollte über die Weitergabe der von ihm bereitgestellten Daten informiert werden. Einzelpersonen, die Forschung betreiben, oder Forschungsorganisationen, an die diese Daten weitergegeben werden können, sollten entweder ***zugelassene Forscher im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) sein oder nachweisen, dass sie*** gemeinnützig ***sind*** oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn solche Organisationen dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten. ***Darüber hinaus sollten Einzelpersonen, die Forschung betreiben, oder Forschungsorganisationen, an die diese Daten weitergegeben werden können, nachweisen, dass sie einer Forschungsorganisation im Sinne von***

Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 angeschlossen und von geschäftlichen Interessen unabhängig sind, offenlegen, wie die Forschungstätigkeit finanziert wird, nachweisen, dass in der Lage sind, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten und personenbezogene Daten zu schützen, und hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen haben, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angeforderten Daten für die Zwecke ihrer Forschung und die Fristen, innerhalb deren sie Zugang zu den Daten beantragen, begründen, den Beitrag der erwarteten Forschungsergebnisse zum wissenschaftlichen oder akademischen Fortschritt oder ihren Nutzen für das öffentliche Interesse belegen und sich verpflichten, ihre Forschungsergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Forschungsarbeiten und unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Nutzer des betreffenden Produkts oder Dienstes kostenlos für weitere Forschungsarbeiten öffentlich zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Datenverarbeitungsdienste sollten Dienste umfassen, die einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer und verteilter Rechenressourcen auf Abruf ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, Betriebssysteme, Software, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software, Speicher, Anwendungen und	(71) Datenverarbeitungsdienste sollten Dienste umfassen, die einen breiten Fernzugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer und verteilter ***Speicher- und*** Rechenressourcen auf Abruf ermöglichen. Zu diesen Rechenressourcen zählen Ressourcen wie Netze, Server oder sonstige virtuelle oder physische Infrastrukturen, Betriebssysteme, Software, einschließlich Werkzeuge zur Entwicklung von Software,

Dienste. Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem Diensteanbieter Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als Verwaltung auf Abruf beschrieben werden. Der Begriff „breiter Fernzugang“ wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der Begriff „skalierbar“ bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom Anbieter des Datenverarbeitungsdienstes flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff „elastischer Pool“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw. abgebaut werden können. Der Begriff „gemeinsam nutzbar“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff „verteilt“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff „hochgradig verteilt“ wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-Computing, eine Form dieser hochgradig

Speicher, Anwendungen und Dienste. Dass sich der Nutzer von Datenverarbeitungsdiensten selbst ohne Interaktion mit dem Diensteanbieter Rechenkapazitäten wie Serverzeit oder Netzwerkspeicherplatz zuweisen kann, könnte als Verwaltung auf Abruf beschrieben werden. Der Begriff „breiter Fernzugang“ wird verwendet, um zu beschreiben, dass die Rechenkapazitäten über das Netz bereitgestellt und über Mechanismen zugänglich gemacht werden, die den Einsatz heterogener Thin- oder Thick-Client-Plattformen (von Webbrowsern bis hin zu mobilen Geräten und Arbeitsplatzrechnern) fördern. Der Begriff „skalierbar“ bezeichnet Rechenressourcen, die unabhängig von ihrem geografischen Standort vom Anbieter des Datenverarbeitungsdienstes flexibel zugeteilt werden, damit Nachfrageschwankungen bewältigt werden können. Der Begriff „elastischer Pool“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und freigegeben werden, damit die verfügbaren Ressourcen je nach Arbeitsaufkommen rasch auf- bzw. abgebaut werden können. Der Begriff „gemeinsam nutzbar“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die einer Vielzahl von Nutzern bereitgestellt werden, die über einen gemeinsamen Zugang auf den Dienst zugreifen, wobei jedoch die Verarbeitung für jeden Nutzer separat erfolgt, obwohl der Dienst von derselben elektronischen Einrichtung erbracht wird. Der Begriff „verteilt“ wird verwendet, um die Rechenressourcen zu beschreiben, die sich auf verschiedenen vernetzten Computern oder Geräten befinden und die untereinander durch Nachrichtenaustausch kommunizieren und sich koordinieren. Der Begriff „hochgradig verteilt“ wird verwendet, um Datenverarbeitungsdienste zu beschreiben, bei denen Daten näher an dem Ort verarbeitet werden, an dem sie erzeugt oder gesammelt werden, z. B. in einem vernetzten Datenverarbeitungsgerät. Edge-

verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten.

Computing, eine Form dieser hochgradig verteilten Datenverarbeitung, dürfte neue Geschäftsmodelle und Cloud-Dienste hervorbringen, die von Anfang an offen und interoperabel sein sollten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Drittländer können Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte erlassen, die auf die unmittelbare Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den unmittelbaren Zugang staatlicher Stellen zu solchen außerhalb ihrer Grenzen – auch in der Union – gespeicherten Daten abzielen. In Drittländern ergangene Gerichtsurteile oder Entscheidungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, mit denen eine solche Übertragung nicht personenbezogener Daten gefordert wird, sollten vollstreckbar sein, wenn sie sich auf eine internationale Vereinbarung, etwa ein Rechtshilfeabkommen, stützen, dass zwischen dem betreffenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht. Mitunter kann es dazu kommen, dass die sich aus einem Gesetz eines Drittlands ergebende Verpflichtung zur Übertragung nicht personenbezogener Daten oder zur Gewährung des Zugangs zu diesen Daten mit der Verpflichtung zum Schutz dieser Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht kollidiert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte des Einzelnen, wie das Recht auf Sicherheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, oder im Hinblick auf die grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung sowie auf den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des	(77) Drittländer können Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte erlassen, die auf die unmittelbare Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den unmittelbaren Zugang staatlicher Stellen zu solchen außerhalb ihrer Grenzen – auch in der Union – gespeicherten Daten abzielen. In Drittländern ergangene Gerichtsurteile oder Entscheidungen anderer Justiz- oder Verwaltungsbehörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, mit denen eine solche Übertragung nicht personenbezogener Daten gefordert wird, sollten vollstreckbar sein, wenn sie sich auf eine internationale Vereinbarung, etwa ein Rechtshilfeabkommen, stützen, dass zwischen dem betreffenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat besteht. Mitunter kann es dazu kommen, dass die sich aus einem Gesetz eines Drittlands ergebende Verpflichtung zur Übertragung nicht personenbezogener Daten oder zur Gewährung des Zugangs zu diesen Daten mit der Verpflichtung zum Schutz dieser Daten nach Unionsrecht oder nationalem Recht kollidiert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte des Einzelnen, wie das Recht auf Sicherheit und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, oder im Hinblick auf die grundlegenden Interessen eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder Verteidigung sowie auf den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des

Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten nach einem solchen Gesetz. Besteht keine internationale Vereinbarung zur Regelung dieser Fragen sollte die Übertragung oder der Zugang nur erlaubt werden, wenn überprüft wurde, dass das Rechtssystem des betreffenden Drittlands die Begründung und Verhältnismäßigkeit sowie die hinreichende Bestimmtheit der gerichtlichen Anordnung oder Entscheidung vorschreibt und dem Adressaten die Möglichkeit einräumt, seinen begründeten Einwand dem zuständigen Gericht des Drittlands, das befugt ist, die einschlägigen rechtlichen Interessen des Bereitstellers der Daten gebührend zu berücksichtigen, zur Überprüfung vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im Rahmen des Datenzugangsverlangens der Behörde des Drittlands den Kunden, dessen Daten verlangt werden, informieren können, um zu prüfen, ob ein solcher Zugang möglicherweise gegen Unionsvorschriften oder nationalen Vorschriften verstößt, wie etwa Vorschriften über den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten.

Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten nach einem solchen Gesetz. Besteht keine internationale Vereinbarung zur Regelung dieser Fragen sollte die Übertragung oder der Zugang nur erlaubt werden, wenn überprüft wurde, dass das Rechtssystem des betreffenden Drittlands die Begründung und Verhältnismäßigkeit sowie die hinreichende Bestimmtheit der gerichtlichen Anordnung oder Entscheidung vorschreibt und dem Adressaten die Möglichkeit einräumt, seinen begründeten Einwand dem zuständigen Gericht des Drittlands, das befugt ist, die einschlägigen rechtlichen Interessen des Bereitstellers der Daten gebührend zu berücksichtigen, zur Überprüfung vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten im Rahmen des Datenzugangsverlangens der Behörde des Drittlands den Kunden, dessen Daten verlangt werden, informieren können, um zu prüfen, ob ein solcher Zugang möglicherweise gegen Unionsvorschriften oder nationalen Vorschriften verstößt, wie etwa Vorschriften über den Schutz sensibler Geschäftsdaten, einschließlich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses, und Rechte des geistigen Eigentums, darunter auch vertragliche Vertraulichkeitspflichten. ***Hat der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten Grund zu der Annahme, dass die Übermittlung von oder der Zugang zu nicht personenbezogenen Daten zur erneuten Identifizierung von nicht personenbezogenen oder anonymisierten Daten führen könnte, sollte er bei den nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zuständigen Stellen oder Behörden eine Genehmigung einholen, bevor die Daten übertragen werden bzw. Zugang dazu gewährt wird.***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Um das Vertrauen in die Daten weiter zu stärken, ist es wichtig, dass Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Unionsbürger, den öffentlichen Sektor und die Unternehmen so weit wie möglich umgesetzt werden, um die Kontrolle über ihre Daten ***zu gewährleisten***. Darüber hinaus sollten die Rechtsvorschriften, Werte und Standards der Union u. a. in Bezug auf Sicherheit, Datenschutz und Privatsphäre sowie Verbraucherschutz gewahrt werden. Um einen unrechtmäßigen Zugang zu nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, sollten Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die diesem Instrument unterliegen, wie Cloud- und Edge-Dienste, alle ***zumutbaren*** Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den Systemen zu verhindern, in denen nicht personenbezogene Daten gespeichert werden, gegebenenfalls auch durch die Verschlüsselung von Daten, häufige Audits, die überprüfte Einhaltung der einschlägigen Systeme für die Sicherheitszertifizierung und die Änderung der Unternehmenspolitik.	(78) Um das Vertrauen in die Daten weiter zu stärken, ist es wichtig, dass Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Unionsbürger, den öffentlichen Sektor und die Unternehmen so weit wie möglich umgesetzt werden, um die Kontrolle über ihre Daten ***sicherzustellen***. Darüber hinaus sollten die Rechtsvorschriften, Werte und Standards der Union u. a. in Bezug auf Sicherheit, Datenschutz und Privatsphäre sowie Verbraucherschutz gewahrt werden. Um einen unrechtmäßigen Zugang zu nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, sollten Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die diesem Instrument unterliegen, wie Cloud- und Edge-Dienste, alle ***geeigneten*** Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den Systemen zu verhindern, in denen nicht personenbezogene Daten gespeichert werden, gegebenenfalls auch durch die Verschlüsselung von Daten, häufige Audits, die überprüfte Einhaltung der einschlägigen Systeme für die Sicherheitszertifizierung und die Änderung der Unternehmenspolitik.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Normung und semantische Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung technischer Lösungen zur ***Gewährleistung*** der Interoperabilität spielen. Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen	(79) Normung und semantische Interoperabilität sollten eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung technischer Lösungen zur ***Sicherstellung*** der Interoperabilität spielen. Um die Bewertung der Konformität mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen zu erleichtern, sollte bei jenen

Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. Die Kommission sollte gemeinsame Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt oder diese unzureichend sind, um die Interoperabilität in Bezug auf gemeinsame europäische Datenräume, Anwendungsprogrammierschnittstellen, Cloud-Wechsel sowie intelligente Verträge weiter zu verbessern. Darüber hinaus könnten in den verschiedenen ***Sektoren*** auch gemeinsame Spezifikationen im Einklang mit den ***sektorspezifischen*** Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser ***Sektoren*** angenommen werden. Weiterverwendbare Datenstrukturen und -modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. Darüber hinaus sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, die Entwicklung harmonisierter Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten in Auftrag zu geben.

Interoperabilitätslösungen, die den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Teilen davon entsprechen, von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden. Die Kommission sollte gemeinsame Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten Normen gibt oder diese unzureichend sind, um die Interoperabilität in Bezug auf gemeinsame europäische Datenräume, Anwendungsprogrammierschnittstellen, Cloud-Wechsel sowie intelligente Verträge weiter zu verbessern. Darüber hinaus könnten in den verschiedenen ***Branchen*** auch gemeinsame Spezifikationen im Einklang mit den ***branchenspezifischen*** Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse dieser ***Branchen*** angenommen werden. ***Gemeinsame Spezifikationen sollten auf offene und transparente Weise in Absprache mit der Industrie und relevanten Interessenträgern entwickelt werden.*** Weiterverwendbare Datenstrukturen und -modelle (in Form von Kernvokabularen), Ontologien, Metadaten-Anwendungsprofile, Referenzdaten in Form eines Kernvokabulars, Taxonomien, Codelisten, Befugnislisten und Lexika sollten ebenfalls Teil der technischen Spezifikationen für die semantische Interoperabilität sein. Darüber hinaus sollte die Kommission in die Lage versetzt werden, die Entwicklung harmonisierter Normen für die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten in Auftrag zu geben.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen das Recht haben, bei Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung durch Beschwerde bei den zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und gelöst wird. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates[68] und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates[69] geändert.	(82) Zur Durchsetzung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung sollten natürliche und juristische Personen das Recht haben, bei Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung durch Beschwerde bei den ***koordinierenden oder allen anderen*** zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. Diese Behörden sollten zur Zusammenarbeit verpflichtet sein, damit die Beschwerde angemessen bearbeitet und gelöst wird. Um den Mechanismus des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu nutzen und Verbandsklagen zu ermöglichen, werden mit dieser Verordnung die Anhänge der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates[68] und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates[69] geändert.
_____	_____
[68] Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).	[68] Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).
[69] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).	[69] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers berücksichtigen. Sie sollten berücksichtigen, ob der Rechtsverletzer seinen Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht nachkommt. Um Unternehmen bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen, sollte die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen erstellen und empfehlen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Bedingungen in bestimmten ***Sektoren*** und der bestehenden Verfahren mit freiwilligen Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung. Diese Mustervertragsbedingungen sollten in erster Linie ein praktisches Werkzeug sein, um insbesondere kleineren Unternehmen den Abschluss eines Vertrags zu erleichtern. Werden diese Mustervertragsbestimmungen umfassend und durchgehend verwendet, so sollten sie sich auch auf die Gestaltung von Verträgen über den Datenzugang und die Datennutzung positiv auswirken und somit insgesamt zu faireren Vertragsbeziehungen beim Datenzugang und bei der gemeinsamen Datennutzung führen.	(83) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers berücksichtigen. Sie sollten berücksichtigen, ob der Rechtsverletzer seinen Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht nachkommt. Um Unternehmen bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen, sollte die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen für Verträge über die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen erstellen und empfehlen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Bedingungen in bestimmten ***Branchen*** und der bestehenden Verfahren mit freiwilligen Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung. Diese Mustervertragsbedingungen sollten in erster Linie ein praktisches Werkzeug sein, um insbesondere kleineren Unternehmen den Abschluss eines Vertrags zu erleichtern. Werden diese Mustervertragsbestimmungen umfassend und durchgehend verwendet, so sollten sie sich auch auf die Gestaltung von Verträgen über den Datenzugang und die Datennutzung positiv auswirken und somit insgesamt zu faireren Vertragsbeziehungen beim Datenzugang und bei der gemeinsamen Datennutzung führen. ***Soweit diese Mustervertragsbestimmungen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, sollte die Kommission diese Bestimmungen in Form eines delegierten Rechtsakts in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten***

erlassen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(90) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ***[XX. XX 2022]*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —	(90) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ***4. Mai 2022*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften über die Bereitstellung von Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, für den Nutzer dieses Produktes oder ***Dienstes***, über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger und über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, ***soweit diese Daten wegen außergewöhnlicher*** Notwendigkeit ***zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden***.	(1) Diese Verordnung enthält harmonisierte Vorschriften über die Bereitstellung von Daten, die bei der Nutzung eines Produktes ***gesammelt oder erzeugt werden,*** oder ***von Daten, die bei der Erbringung eines*** verbundenen Dienstes ***rechtmäßig erlangt, gesammelt oder*** erzeugt werden, für den Nutzer dieses Produktes oder ***die Anbieter der verbundenen Dienste***, über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger ***auf Verlangen eines Nutzers, über die Bestimmungen von Verträgen zwischen Nutzern und Dateninhabern bzw. Nutzern und Datenempfängern*** und über die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, ***wenn aufgrund eines öffentlichen Notstands eine außergewöhnliche*** Notwendigkeit ***besteht***.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hersteller von Produkten und Erbringer verbundener Dienste, die in der Union in Verkehr gebracht werden, und die Nutzer solcher Produkte oder Dienste;	a) Hersteller von Produkten und Erbringer verbundener Dienste, die in der Union in Verkehr gebracht werden, und die Nutzer solcher Produkte oder verbundenen Dienste ***bzw. im Fall von personenbezogenen Daten die identifizierten oder identifizierbaren Personen, auf die sich die bei der Nutzung erlangten, gesammelten oder erzeugten Daten beziehen***;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die von Dateninhabern verlangen, Daten bereitzustellen, ***sofern diese Daten wegen außergewöhnlicher*** Notwendigkeit ***zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse benötigt werden***, sowie die Dateninhaber, die solche Daten auf ein solches Verlangen hin bereitstellen;	d) öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die von Dateninhabern verlangen, Daten bereitzustellen, ***wenn aufgrund eines öffentlichen Notstands eine außergewöhnliche*** Notwendigkeit ***besteht***, sowie die Dateninhaber, die solche Daten auf ein solches Verlangen hin bereitstellen;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten gelten für personenbezogene	(3) Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten gelten für ***alle***

Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden. Diese Verordnung berührt nicht ***die Anwendbarkeit der*** Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere ***der*** Verordnung (EU) 2016/679 und ***der*** Richtlinie 2002/58/EG, sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden. Soweit die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, ergänzen die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.

personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden. ***Für die Erlangung, Sammlung oder Erzeugung personenbezogener Daten über die Nutzung eines Produkts oder verbundenen Dienstes bedarf es einer Rechtsgrundlage im Sinne des geltenden Datenschutzrechts. Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar.*** Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten ***und der Privatsphäre***, insbesondere ***die*** Verordnung (EU) 2016/679***, die Verordnung (EU) 2018/1725*** und ***die*** Richtlinie 2002/58/EG, sowie ***die Vorschriften betreffend*** die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden. ***Im Fall eines Konflikts zwischen dieser Verordnung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten oder der Privatsphäre oder dem gemäß diesem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht hat das einschlägige Unionsrecht oder das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten oder der Privatsphäre Vorrang.*** Soweit die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, ergänzen ***und präzisieren*** die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. ***Keine Bestimmung dieser Verordnung wird so angewandt oder ausgelegt, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation geschwächt oder eingeschränkt wird.***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union und die nationalen Rechtsvorschriften über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der ***Strafvollstreckung***, einschließlich der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates[72] und der [Vorschläge über elektronische Beweismittel COM(2018)0225 und COM(2018)0226], sobald diese angenommen sind, sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich. Diese Verordnung berührt nicht die Datenerhebung, den Datenaustausch, den Datenzugang und die Datennutzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Im Einklang mit dem Unionsrecht berührt diese Verordnung nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Tätigkeiten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit, Zoll- und Steuerverwaltung sowie Gesundheit und Sicherheit der Bürger.	(4) Diese Verordnung berührt nicht Rechtsvorschriften der Union und die nationalen Rechtsvorschriften über die Datenweitergabe, den Datenzugang und die Datennutzung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten ***oder Ordnungswidrigkeiten*** oder der ***Vollstreckung von Strafen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen***, einschließlich der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates[72] und der [Vorschläge über elektronische Beweismittel COM(2018)0225 und COM(2018)0226], sobald diese angenommen sind, sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich. Diese Verordnung berührt nicht die Datenerhebung, den Datenaustausch, den Datenzugang und die Datennutzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Im Einklang mit dem Unionsrecht berührt diese Verordnung nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Tätigkeiten in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, ***die*** Verteidigung, ***die*** nationale Sicherheit, ***die*** Zoll- und Steuerverwaltung sowie ***die öffentliche*** Gesundheit und ***die*** Sicherheit der Bürger. ***Diese Verordnung gilt nicht für Daten, die im Zusammenhang mit verteidigungsbezogenen Tätigkeiten, durch Verteidigungsprodukte oder -dienste oder durch Produkte oder Dienstleistungen, die für Verteidigungszwecke eingesetzt und***

	verwendet werden, gesammelt oder erzeugt werden.
[72] Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).	[72] Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „nicht personenbezogene Daten“ Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten handelt;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. „bei der Nutzung eines Produkts oder eines verbundenen Dienstes erzeugte Daten“ alle Daten, die vom Nutzer absichtlich oder als Nebenprodukt der Aktionen des Nutzers aufgezeichnet werden, sowie Daten, die ohne

	Maßnahmen des Nutzers unter anderem im Standby-Modus oder bei ausgeschaltetem Produkt erzeugt oder aufgezeichnet wurden, einschließlich von Sensoren erzeugte Daten, von eingebetteten Anwendungen erfasste Daten und Diagnosedaten;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d. „Einwilligung“ eine Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1e. „betroffene Person“ eine betroffene Person im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Produkt“ einen körperlichen ***beweglichen*** Gegenstand, der ***auch in einem unbeweglichen Gegenstand enthalten sein kann,*** Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten ***über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst*** übermitteln kann	2. „Produkt“ einen körperlichen Gegenstand, der ***aufgrund seiner Gestaltung und seiner Merkmale*** Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist***, wobei***

und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist;	***Produkte ausgenommen sind, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen oder Inhalte aufzuzeichnen und zu übermitteln, darunter Universalrechner, Tablets und Smartphones, Kameras, Tonaufzeichnungssysteme und Textscanner***;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „verbundener Dienst“ einen digitalen Dienst, einschließlich Software, der ***so in ein Produkt integriert oder so mit ihm verbunden ist, dass*** das Produkt ***ohne ihn*** eine seiner Funktionen ***nicht*** ausführen ***könnte***;	3. „verbundener Dienst“ einen digitalen Dienst, einschließlich Software, der ***erforderlich ist, damit*** das Produkt eine ***oder mehrere*** seiner Funktionen ausführen ***kann, und der die Übermittlung von Daten vom Produkt an den verbundenen Dienst beinhaltet***;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „virtuelle Assistenten“ Software, die Aufträge, Aufgaben oder Fragen verarbeiten kann, auch aufgrund von Eingaben in Ton- und Schriftform, Gesten oder Bewegungen, und auf der Grundlage dieser Aufträge, Aufgaben oder Fragen den Zugang zu ***eigenen*** Diensten ***und Diensten Dritter*** gewährt oder ***eigene Geräte und Geräte Dritter*** steuert;	4. „virtuelle Assistenten“ Software, die Aufträge, Aufgaben oder Fragen verarbeiten kann, auch aufgrund von Eingaben in Ton- und Schriftform, Gesten oder Bewegungen, und auf der Grundlage dieser Aufträge, Aufgaben oder Fragen den Zugang zu ***anderen*** Diensten gewährt oder ***Produkte*** steuert;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder ***eine Dienstleistung*** in Anspruch nimmt;	5. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder ***verbundene Dienste*** in Anspruch nimmt***, und, wenn das Produkt oder der verbundene Dienst die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, die betroffene Person***;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten ***und durch die Kontrolle über die technische Konzeption des Produktes und damit verbundener Dienste in der Lage*** ist, bestimmte Daten bereitzustellen;	6. „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die ***nicht der Nutzer ist, Zugang zu Daten besitzt, die ihr übermittelt wurden, und*** nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten ***nach einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt*** ist, bestimmte Daten bereitzustellen;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Datenempfänger“ eine juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und der ***vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem*** der Dateninhaber auf	7. „Datenempfänger“ eine juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder eines verbundenen Dienstes zu sein, und der der Dateninhaber auf ***ausdrückliches*** Verlangen des Nutzers oder ***der betroffenen Person*** oder im

Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt;	Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt***, einschließlich ein Dritter, dem die Daten direkt von dem Nutzer oder der betroffenen Person bereitgestellt wurden***;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt ***und*** das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt;	10. „öffentlicher Notstand“ eine außergewöhnliche Situation, die sich negativ auf die Bevölkerung der Union, eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon auswirkt***, wie etwa eine Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit, eine Notlage infolge einer Naturkatastrophe oder eine vom Menschen verursachte Katastrophe größeren Ausmaßes, wie etwa ein schwerer Cybersicherheitsvorfall, die*** das Risiko schwerwiegender und dauerhafter Folgen für die Lebensbedingungen oder die wirtschaftliche Stabilität oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vermögenswerte in der Union oder in dem ***betroffenen Mitgliedstaat*** bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten birgt***, in der normale Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung offensichtlich unzureichend sind und die nach den geltenden Verfahren gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht festgestellt und offiziell erklärt wird***;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. „Bereitstellen von erlangten, gesammelten oder erzeugten Daten durch den Nutzer eines Produkts oder verbundenen Dienstes“ die Bereitstellung von Daten auf einfaches Verlangen mit elektronischen Mitteln, wodurch ein Nutzer oder ein Dritte befähigt wird, die Daten zu kopieren und in einem strukturierten, allgemein verwendeten, interoperablen und maschinenlesbaren Format zu erhalten;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Datenverarbeitungsdienst“ eine ***digitale*** Dienstleistung, bei der es sich um keinen Online-Inhaltedienst im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 handelt, die einem Kunden bereitgestellt wird und eine Verwaltung auf Abruf und einen breiten Fernzugang zu ***einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer, zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter*** Rechenressourcen ermöglicht;	12. „Datenverarbeitungsdienst“ eine Dienstleistung, bei der es sich um keinen Online-Inhaltedienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1128 handelt, die einem Kunden bereitgestellt wird und eine Verwaltung auf Abruf und einen breiten Fernzugang zu ***Speicher- und*** Rechenressourcen ermöglicht;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr ***Datenräumen oder*** Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen ***oder*** Komponenten, Daten auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen	19. „Interoperabilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen***,*** Komponenten ***oder Diensten***, Daten auszutauschen und zu verwenden, um ihre Funktionen

auszuführen;

auszuführen;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht ***der Zugänglichmachung von*** bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten	Pflicht ***von Konstrukteuren, Herstellern und Anbietern verbundener Dienste in Bezug auf*** bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten ***erlangten, gesammelten oder*** erzeugten Daten

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für ***den*** Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und angemessen – direkt zugänglich sind.	(1) Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass die bei ihrer Nutzung ***erlangten, gesammelten oder*** erzeugten Daten***, einschließlich abgeleitete oder gefolgerte Daten im Falle nicht personenbezogener Daten und notwendige Informationen für die Auslegung und Nutzung der Daten,*** standardmäßig für ***diesen*** Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und angemessen – ***in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format*** direkt zugänglich sind. ***Der Nutzer muss die Daten außerhalb der Kontrolle der Dateninhaber verarbeiten können. Falls es sich bei dem Nutzer um eine betroffene Person handelt, bieten die Produkte den betroffenen Personen Möglichkeiten, ihre Rechte direkt wahrzunehmen, sofern dies technisch möglich ist. Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass den betroffenen Personen unabhängig von ihrem***

Rechtsanspruch auf das Produkt die Möglichkeit geboten wird, die unter diese Verordnung fallenden Produkte in einer Weise zu nutzen, die so wenig wie möglich in die Privatsphäre eingreift. Soweit die Nutzer dies aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise erwarten können, werden Produkte so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste so erbracht, dass ein Grundbestand an Funktionen erhalten bleibt, wenn das Produkt oder ein verbundener Dienst offline genutzt wird.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Nutzbarkeit des Produkts oder des verbundenen Dienstes darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Nutzer die Verarbeitung von Daten gestattet, die für die Funktionalität des Produkts oder die Erbringung des verbundenen Dienstes nicht erforderlich sind.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wenn der geräteinterne Zugang zu Daten technisch unterstützt wird, stellt der Hersteller diese Zugangsmöglichkeit Drittanbietern in nichtdiskriminierender Weise auch technisch zur Verfügung.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für ein Produkt ***oder verbundenen Dienst*** werden ***dem Nutzer*** mindestens folgende Informationen in einem klaren und verständlichen Format bereitgestellt:	(2) Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrags für ein Produkt ***durch den Nutzer*** werden ***ihm*** mindestens folgende Informationen ***rechtzeitig und deutlich erkennbar*** in einem ***leicht zugänglichen,*** klaren und verständlichen Format bereitgestellt:

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Art ***und*** Umfang der Daten, die ***voraussichtlich bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden;***	a) Art***, Format, geschätzter*** Umfang ***und Häufigkeit der Erhebung*** der Daten, ***die das Produkt erlangen, sammeln oder erzeugen kann,***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ob die Daten voraussichtlich kontinuierlich und in Echtzeit erzeugt werden***;***	b) ob die Daten voraussichtlich kontinuierlich und in Echtzeit ***erlangt, gesammelt oder*** erzeugt werden***,***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen kann***;***	c) wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen***, sie abrufen und ihre Löschung anfordern*** kann***.***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob der Hersteller, der das Produkt liefert, oder der Dienstleister, der den verbundenen Dienst erbringt, beabsichtigt, die Daten selbst zu nutzen oder einem Dritten die Nutzung der Daten zu gestatten, und falls ja, für welche Zwecke diese Daten genutzt werden sollen;	***entfällt***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ob der Verkäufer, Mieter oder Leasinggeber der Dateninhaber ist und, falls nicht, die Identität des Dateninhabers, z. B. sein Handelsname und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist;	***entfällt***

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Kommunikationsmittel, mit denen der Nutzer den Dateninhaber schnell kontaktieren und effizient mit diesem kommunizieren kann;	***entfällt***

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wie der Nutzer veranlassen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden;	***entfällt***

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) das Recht des Nutzers, bei der in Artikel 31 genannten zuständigen Behörde Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kapitels einzulegen.	***entfällt***

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Vor Abschluss eines Vertrags für die Erbringung eines verbundenen Dienstes durch den Nutzer werden ihm mindestens folgende Informationen in einem klaren und verständlichen Format bereitgestellt:
	a) Art, Format und Häufigkeit der Erhebung der Daten, die von dem Produkt an den verbundenen Dienst übertragen werden, sowie die dem Nutzer des Produkts zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, auf die Daten zuzugreifen oder sie abzurufen,
	b) Art und geschätzter Umfang der Daten, die bei der Erbringung des verbundenen Dienstes erlangt, gesammelt oder erzeugt werden, und der personenbezogenen Daten, die bei der

Erbringung des verbundenen Dienstes abgeleitet oder gefolgert werden, sowie die dem Nutzer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, auf die Daten zuzugreifen oder sie abzurufen,

c) ob der Anbieter des verbundenen Dienstes beabsichtigt, die Daten selbst zu verarbeiten oder einem Dritten die Verarbeitung der Daten zu gestatten, gegebenenfalls die Identität jenes Dritten, die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet werden, der Zeitraum, in dem auf sie zugegriffen werden kann, und die erforderlichen Garantien nach Beendigung des Datenzugangs,

d) die Identität des Dateninhabers und, falls zutreffend, anderer Datenverarbeitungsparteien, wie Handelsname, Kontaktdaten und Anschrift des Ortes der Niederlassung,

e) Kommunikationsmittel, die es dem Nutzer ermöglichen, den Dateninhaber und, falls zutreffend, andere Datenverarbeitungsparteien problemlos zu kontaktieren und effizient mit ihnen zu kommunizieren,

f) wie der Nutzer veranlassen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden,

g) die vorgesehene Dauer der Vereinbarung sowie die Modalitäten zu ihrer vorzeitigen Kündigung,

h) das Recht des Nutzers, bei der in Artikel 31 genannten zuständigen Behörde Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kapitels einzulegen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom	(1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom

Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist.	Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer ***unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format alle Daten zur Verfügung, die dem Dateninhaber von dem Produkt übermittelt wurden oder*** die bei der ***Erbringung des*** verbundenen Dienstes ***erlangt, gesammelt oder erzeugt wurden, einschließlich abgeleitete oder gefolgerte Daten im Falle personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und die notwendigen Informationen für die Auslegung und Nutzung der Daten***. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege***. Ist ein solches elektronisches Verlangen*** technisch ***nicht*** machbar***, so stellt der Dateninhaber eine einfache und gleichermaßen effiziente Alternative bereit***.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Dateninhaber stellt, sofern verfügbar, Informationen über die Datenstrukturen, Datenformate, Vokabulare, Klassifizierungssysteme, Taxonomien und Codelisten zur Verfügung, die einheitlich beschrieben und veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der Dateninhaber beschreibt die

	technischen Mittel für die Nutzung der Daten, wie etwa Software Development Kits oder Schnittstellen für die Programmierung von Anwendungen, sowie deren Nutzungsbedingungen und Dienstqualität so ausführlich wie nötig, um den Zugang zu ermöglichen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Dateninhaber verlangt vom Nutzer keine Informationen, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Nutzers zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Nutzers und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Nutzer darf ***die*** aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 erlangten Daten ***nicht*** zur Entwicklung eines Produktes nutzen, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht.	(4) Der Nutzer darf ***keine der*** aufgrund eines Verlangens nach Absatz 1 erlangten ***nicht personenbezogenen*** Daten zur Entwicklung eines Produktes nutzen, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 ***Absatz 1*** der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.	(5) Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen, ***wenn alle Bedingungen und Regeln des geltenden Datenschutzrechts eingehalten sind, insbesondere*** wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 ***und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG*** erfüllt sind.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte	Recht ***der Nutzer und betroffenen Personen*** auf Weitergabe von Daten an Dritte ***und Pflicht des Dateninhabers, für die Weitergabe von Daten an Dritte zu sorgen***

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber	(1) Auf Verlangen ***einer betroffenen Person oder*** eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes ***erlangten, gesammelten oder*** erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für ***die***

zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit**.**	***betroffene Person oder*** den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit ***für den von der betroffenen Person oder dem Nutzer angegebenen Zweck*** bereit***, etwa für***

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Erbringung von Anschlussdiensten, wie die Wartung und Reparatur des Produkts, einschließlich der Erbringung eines Anschlussdienstes, der mit einem Produkt oder verbundenen Dienst des Dateninhabers in Wettbewerb steht,

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Ermöglichung der Aktualisierung der Software seines Produkts oder verbundenen Dienstes durch den Nutzer, insbesondere zur Behebung von Sicherheits- und Nutzbarkeitsproblemen,

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) spezifische, in der Union anerkannte Datenvermittlungsdienste

	oder spezifische Dienste, die von in der Union gemäß den Bedingungen und Anforderungen der Kapitel III und IV der Verordnung (EU) 2022/868 anerkannten datenaltruistischen Organisationen erbracht werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste nach Artikel ***[…]*** der ***[***Verordnung ***XXX*** über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)[73]***]*** als Gatekeeper benannt wurde, kommt nicht als zulässiger Dritter im Sinne dieses Artikels in Betracht und darf daher nicht	(2) Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste nach Artikel ***3*** der Verordnung ***(EU) 2022/1925*** über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)[73] als Gatekeeper benannt wurde, kommt nicht als zulässiger Dritter im Sinne dieses Artikels in Betracht und darf daher nicht
[73] ABl. […].	[73] ABl. […].

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Nutzer in irgendeiner Weise auffordern oder geschäftlich anreizen, auch nicht durch eine finanzielle oder sonstige Gegenleistung, Daten, die vom Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt wurden, für einen seiner Dienste bereitzustellen;	a) einen Nutzer ***oder einen Datenempfänger*** in irgendeiner Weise auffordern oder geschäftlich anreizen, auch nicht durch eine finanzielle oder sonstige Gegenleistung, Daten, die vom Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt wurden ***oder die der Datenempfänger gemäß diesem Artikel erhalten hat***, für einen seiner Dienste bereitzustellen;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Nutzer oder der Dritte braucht keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer oder Dritter gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Dritten zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Dritten und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.	(3) Der Nutzer oder der Dritte braucht keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was ***unbedingt*** erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als der Nutzer oder Dritter gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Dritten zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Dritten und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Dateninhaber oder der Dritte dürfen einen Nutzer in keiner Weise auffordern oder geschäftlich anreizen, auch nicht durch eine finanzielle oder sonstige Gegenleistung, Daten bereitzustellen, die vom Verbraucher oder von der betreffenden Person aufgrund eines Verlangens nach Artikel 4 Absatz 1 erlangt wurden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person***, so	(6) ***Handelt es sich bei der betroffene Person nicht um den Nutzer, der den***

dürfen personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nur dann ***bereitgestellt werden***, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 ***Absatz 1*** der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

Zugang verlangt, so ***darf der Dateninhaber*** personenbezogene Daten, die bei ihrer Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes ***erlangt, gesammelt oder*** erzeugt werden, ***und von dieser Nutzung abgeleitete oder gefolgerte Daten einem Dritten*** nur dann ***bereitstellen***, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 ***und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG*** erfüllt sind.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die ***Datenschutzrechte anderer*** Personen nicht beeinträchtigen.	(9) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die ***Rechte der betroffenen*** Personen ***nach den geltenden Datenschutzvorschriften*** nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Dritter verarbeitet die ihm nach Artikel 5 bereitgestellten Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person***, und*** löscht die Daten, sobald sie für ***den vereinbarten Zweck*** nicht mehr benötigt werden.	(1) Ein Dritter verarbeitet die ihm nach Artikel 5 bereitgestellten personenbezogenen Daten nur für die ***spezifischen*** Zwecke ***gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung*** und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, ***wenn alle Bedingungen und Regeln des geltenden Datenschutzrechts eingehalten sind, insbesondere wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen***

	des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person***. Der Dritte*** löscht die Daten, sobald sie für ***die in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zwecke*** nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Nutzer in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren, ***indem er – auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer – die*** Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten ***des Nutzers untergräbt oder beeinträchtigt***;	a) den Nutzer in irgendeiner Weise zwingen, täuschen oder manipulieren ***oder seine*** Autonomie, Entscheidungsfähigkeit oder Wahlmöglichkeiten ***untergraben oder beeinträchtigen, auch mittels einer digitalen Schnittstelle mit dem Nutzer oder eines Teils davon, einschließlich ihrer Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung***;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die erhaltenen Daten für das Profiling natürlicher Personen im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 nutzen, es sei denn, dies ***ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen***;	b) die erhaltenen Daten für das Profiling natürlicher Personen im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 nutzen, es sei denn, dies ***steht im Einklang mit jener Verordnung***;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die erhaltenen Daten nutzen, um eine betroffene Person, auf die sich die Daten beziehen, erneut zu identifizieren, sondern muss technische und operative Maßnahmen ergreifen, um eine erneute Identifizierung zu verhindern, und der zuständigen Datenschutzbehörde jegliche Datenschutzverletzungen melden, die zur erneuten Identifizierung der jeweiligen betroffenen Personen führen können;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die erhaltenen Daten einem anderen Dritten in roher, aggregierter oder abgeleiteter Form bereitstellen, es sei denn, dies ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen;	c) die erhaltenen Daten einem anderen Dritten in roher, aggregierter oder abgeleiteter Form bereitstellen, es sei denn, dies ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen***, und der Nutzer wurde zuvor ausdrücklich in klarer, leicht zugänglicher Weise und an optisch hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen***;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die erhaltenen Daten einem Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste gemäß Artikel ***[…]*** der ***[***Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)***]*** als Gatekeeper benannt wurde, bereitstellen;	d) die erhaltenen Daten einem Unternehmen, das zentrale Plattformdienste erbringt und für mindestens einen dieser Dienste gemäß Artikel ***3*** der Verordnung ***(EU) 2022/1925*** über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) als Gatekeeper benannt wurde, bereitstellen;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Pflichten dieses Kapitels gelten nicht für ***Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von*** Unternehmen ***hergestellt bzw. erbracht werden***, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.	(1) Die Pflichten dieses Kapitels ***in Bezug auf die Datenweitergabe zwischen Unternehmen*** gelten nicht für Unternehmen, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Pflichten dieses Kapitels in Bezug auf die Datenweitergabe zwischen Unternehmen und Verbrauchern gelten nicht für nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugt werden, die von Unternehmen hergestellt bzw. erbracht werden, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG gelten, sofern diese Unternehmen keine Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG haben, die nicht als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Dateninhaber haftet gegenüber dem Nutzer nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Nutzer die Daten verarbeitet, nachdem sie bereitgestellt wurden.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Missbräuchliche Vertragsklauseln, die Nutzern und betroffenen Personen auferlegt werden
	Vertragsklauseln von Dateninhabern, Dritten oder Datenempfängern, die zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels ausschließen, davon abweichen oder seine Wirkung abändern, sind für den Nutzer nicht bindend.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für die Bereitstellung von Daten vereinbart wird, muss angemessen sein.	(1) Jede Gegenleistung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datenempfänger für ***die unmittelbar durch*** die Bereitstellung von Daten ***entstandenen Kosten*** vereinbart wird, muss ***gerecht und*** angemessen sein ***und darf die Kosten, die***

	in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten stehen, nicht übersteigen. Dies sind die Kosten, die für die Reproduktion und die elektronische Verbreitung der Daten erforderlich sind, nicht aber die Kosten der Datensammlung, der Datenerzeugung oder der Datenspeicherung, sofern die Sammlung, Erzeugung oder Speicherung nicht auf Verlangen erfolgt.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ist der Datenempfänger ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, so darf die vereinbarte Gegenleistung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind.*** Artikel 8 Absatz 3 gilt entsprechend.	(2) Artikel 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen***, einschließlich intelligenter Verträge,*** anwenden, um einen unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 5, 6, 9 und 10 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen sicherzustellen. Solche technischen	(1) Der Dateninhaber kann geeignete technische Schutzmaßnahmen anwenden, um ***eine unbefugte Offenlegung und*** einen unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern und die Einhaltung der Artikel 5, 6, 9 und 10 sowie der für die Datenbereitstellung vereinbarten Vertragsbedingungen sicherzustellen. Solche technischen Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen dürfen nicht als Mittel eingesetzt werden, um zu verhindern, dass ein Nutzer sein Recht, Dritten nach Artikel 5 wirksam Daten bereitzustellen, ausübt oder dass ein Dritter ein Recht nach den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Anspruch nimmt.	dürfen nicht als Mittel eingesetzt werden, ***um einen Nutzer zu diskriminieren oder*** um zu verhindern, dass ein Nutzer sein Recht, ***auf Daten zuzugreifen, eine Kopie zu erhalten oder*** Dritten nach Artikel 5 wirksam Daten bereitzustellen, ausübt oder dass ein Dritter ein Recht nach den Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts gemäß Artikel 8 Absatz 1 in Anspruch nimmt.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Datenempfänger, der dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten ungenaue oder falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmittels eingesetzt oder offensichtliche Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte Zwecke genutzt oder ohne Zustimmung des Dateninhabers an eine andere Partei weitergegeben hat, muss – sofern der Dateninhaber oder der Nutzer nichts anderes anweist – unverzüglich	(2) Ein Datenempfänger, der dem Dateninhaber zwecks Erlangung der Daten ungenaue oder falsche Informationen gegeben, Täuschungen und Zwangsmittels eingesetzt oder offensichtliche Lücken in der dem Schutz der Daten dienenden technischen Infrastruktur des Dateninhabers missbraucht, die bereitgestellten Daten für nicht genehmigte Zwecke genutzt oder ohne Zustimmung des Dateninhabers ***oder im Falle personenbezogener Daten ohne angemessene Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679*** an eine andere Partei weitergegeben hat, muss – sofern der Dateninhaber oder der Nutzer nichts anderes anweist – unverzüglich

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Nutzer über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Daten und über die Maßnahmen informieren, die

	ergriffen wurden, um die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der Daten zu unterbinden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht in folgenden Fällen:	(3) Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht in folgenden Fällen***, wenn nicht personenbezogene Daten betroffen sind***:

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Dateninhaber haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen, dass der Datenempfänger die Daten verarbeitet, nachdem sie bereitgestellt wurden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung, die zum Nachteil einer Partei oder gegebenenfalls zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels ausschließt, davon abweicht oder seine Wirkung abändert, ist ***für diese Partei nicht bindend***.	(2) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung, die zum Nachteil einer Partei oder gegebenenfalls zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels ausschließt, davon abweicht oder seine Wirkung abändert, ist ***nichtig***.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, die zum Nachteil der betroffenen Personen die Anwendung ihrer Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz untergräbt, davon abweicht oder ihre Wirkung abändert, ist nichtig.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem Kleinstunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einseitig auferlegt hat, ist für ***letzteres*** Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.	(1) Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem Kleinstunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG einseitig auferlegt hat ***oder die einseitig von einem Unternehmen auferlegt wurde, das die Quelle der in seinem Besitz befindlichen Daten ist***, ist für ***das Kleinstunternehmen oder das kleine oder mittlere*** Unternehmen ***bzw. den Datenempfänger oder den Nutzer*** nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine Vertragsbedingung gilt nicht als missbräuchlich, wenn sie aus anwendbarem Unionsrecht hervorgeht.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Verlangen stellt der Dateninhaber einer öffentlichen Stelle oder ***einem*** Organ, ***einer*** Einrichtung oder ***einer*** sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten nachweist, Daten bereit.	(1) Auf ***hinreichend begründetes, zeitlich befristetes und im Umfang begrenztes*** Verlangen stellt der Dateninhaber***, der eine juristische Person ist,*** einer öffentlichen Stelle oder ***dem*** Organ, ***der*** Einrichtung oder ***der*** sonstigen Stelle der Union, die eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der verlangten Daten ***gemäß Artikel 15*** nachweist, Daten bereit.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union kann die Dauer, für die die Daten angefordert werden, durch einen begründeten Antrag verlängern, in dem eine bestimmte Frist angegeben ist, wenn die außergewöhnliche Notwendigkeit gemäß Artikel 15 nachweislich andauert und dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Dieses Kapitel gilt nicht für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.	***entfällt***

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung im Sinne dieses Kapitels liegt ***unter einem der folgenden Umstände*** vor:	Eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung im Sinne dieses Kapitels liegt vor***, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind***:

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***verlangten*** Daten sind zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich,	a) die Daten sind zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands ***zwingend*** erforderlich,

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***das Datenverlangen ist zeitlich befristet, im Umfang begrenzt und*** erforderlich, um ***einen öffentlichen Notstand zu verhindern oder*** die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu	b) ***die Daten sind zwingend*** erforderlich, um die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu unterstützen***,***

unterstützen*;*

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten ist die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union daran gehindert, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und	***entfällt***
1. die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union kann diese Daten nicht auf andere Weise erlangen, auch nicht durch Datenerwerb auf dem Markt zu Marktpreisen oder aufgrund bestehender Datenbereitstellungspflichten, und durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften kann die rechtzeitige Verfügbarkeit der Daten nicht gewährleistet werden, oder	
2. die Erlangung der Daten nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren würde den Verwaltungsaufwand der Dateninhaber oder anderer Unternehmen erheblich verringern.	

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieses Kapitel berührt nicht die im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Pflichten in Bezug auf die Berichterstattung, das Beantworten von Auskunftsersuchen oder den Nachweis und die Überprüfung der Einhaltung rechtlicher	(1) Dieses Kapitel berührt nicht die im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegten Pflichten in Bezug auf die Berichterstattung, das Beantworten von Auskunftsersuchen oder den Nachweis und die Überprüfung der Einhaltung rechtlicher

Pflichten.	Pflichten***, auch in Bezug auf amtliche Statistiken***.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stelle der Union ***dürfen die Rechte aus diesem Kapitel nicht ausüben***, ***um*** Tätigkeiten der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung oder ***der*** Zoll- oder Steuerverwaltung ***durchzuführen***. Dieses Kapitel berührt nicht das anwendbare Unionsrecht und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder über die Vollstreckung von Strafen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder über die Zoll- oder Steuerverwaltung.	(2) ***Dieses Kapitel gilt nicht für*** öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stelle der Union, ***die*** Tätigkeiten der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung ***durchführen,*** oder ***für*** Zoll- oder Steuerverwaltung. Dieses Kapitel berührt nicht das anwendbare Unionsrecht und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder über die Vollstreckung von Strafen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder über die Zoll- oder Steuerverwaltung.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die außergewöhnliche Notwendigkeit ***nachweisen***, für die die Daten verlangt werden;	b) die außergewöhnliche Notwendigkeit ***gemäß Artikel 15***, für die die Daten verlangt werden***, und insbesondere die Notwendigkeit und die Rechtsgrundlage für die Aufnahme personenbezogener Daten nachweisen***;

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Zweck des Verlangens**,** die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten ***und*** die Dauer dieser Nutzung ***erläutern***;	c) den Zweck des Verlangens ***und*** die beabsichtigte Nutzung der verlangten Daten ***erläutern, angeben, wie die außergewöhnliche Notwendigkeit durch die Verarbeitung der Daten bewältigt werden soll,*** die Dauer dieser Nutzung ***nennen und angeben, an welche Dritten die Daten gemäß Artikel 21 möglicherweise weitergegeben werden***;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) bei Anforderung personenbezogener Daten alle Maßnahmen angeben, die zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze erforderlich und verhältnismäßig sind, insbesondere das Ausmaß, in dem eine Anonymisierung vorgenommen werden kann, oder das Ausmaß der Aggregation oder Pseudonymisierung, die der Dateninhaber vor der Bereitstellung der Daten anzuwenden hat;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Frist angeben, innerhalb deren die Daten bereitzustellen sind ***oder innerhalb deren der Dateninhaber die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union ersuchen kann, das Verlangen zu***	e) die Frist angeben, innerhalb deren die Daten bereitzustellen sind***;***

ändern oder zurückzuziehen.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) bestätigen, dass die öffentliche Stelle die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 Absatz 3 benachrichtigt hat, wenn das Verlangen von einer öffentlichen Stelle an einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dateninhaber ergeht.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Hinblick auf die Granularität ***und*** den Umfang der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit stehen;	b) im Hinblick auf die Granularität***,*** den Umfang ***und die Art*** der verlangten Daten sowie die Häufigkeit des Zugangs zu den verlangten Daten in einem angemessenen Verhältnis zu der außergewöhnlichen Notwendigkeit stehen;

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) soweit wie möglich nur nicht personenbezogene Daten betreffen;	d) soweit wie möglich nur nicht personenbezogene Daten betreffen ***und darf nur dann personenbezogene Daten in aggregierter oder pseudonymisierter Form betreffen, wenn nicht personenbezogene Daten nachweislich nicht ausreichen, um der außergewöhnlichen Notwendigkeit der***

Nutzung von Daten gerecht zu werden;

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 3 hindert eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran, ***nach diesem Kapitel erlangte Daten mit anderen öffentlichen Stellen und mit Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zur Wahrnehmung der in Artikel 15 genannten Aufgaben auszutauschen oder*** die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. Dabei gelten die in Artikel 19 genannten Pflichten der öffentlichen Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.	Absatz 3 hindert eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union nicht daran, die Daten einem Dritten bereitzustellen, den sie im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Vereinbarung mit technischen Inspektionen oder anderen Aufgaben betraut hat. Dabei gelten die in Artikel 19 genannten Pflichten der öffentlichen Stellen und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ***auch für diese Dritten***.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Hat eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Grund zu der Annahme, dass die Übermittlung nicht personenbezogener Daten oder der Zugang zu solchen Daten dazu führen könnte, dass nicht personenbezogene oder anonymisierte Daten erneut identifiziert werden, holt die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union bei den jeweils nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zuständigen

Stellen oder Behörden eine Genehmigung ein, bevor die Daten übermittelt werden bzw. Zugang dazu gewährt wird.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Anlaufstelle für Datenverlangen
	(1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine oder mehrere Anlaufstellen zu benennen, die koordinierend tätig werden und öffentliche Stellen bei Datenverlangen gemäß diesem Kapitel unterstützen. Darüber hinaus tragen die Anlaufstellen dazu bei, zu verhindern, dass Verlangen mehrfach gestellt werden oder die Anforderungen und Bedingungen dieses Kapitels nicht erfüllen.
	(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen benannten Anlaufstellen mit.
	(3) Die Kommission führt ein öffentliches Register der Anlaufstellen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich bereit.	(1) Ein Dateninhaber, der ein Datenzugangsverlangen nach diesem Kapitel erhält, stellt der anfragenden öffentlichen Stelle oder dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union die Daten unverzüglich ***und für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c***

bereit.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in ***sektorspezifischen*** Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von fünf Arbeitstagen ***und in anderen Fällen einer außergewöhnlichen Notwendigkeit innerhalb von 15 Arbeitstagen*** nach Eingang ***das Verlangen*** aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen Änderung beantragen:	(2) Unbeschadet besonderer Erfordernisse bezüglich der Verfügbarkeit von Daten, die in ***bereichsspezifischen*** Rechtsvorschriften festgelegt sind, kann der Dateninhaber ***das Verlangen und die beantragte Frist*** im Falle von Daten, die zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich sind, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang ***des Verlangens*** aus einem der folgenden Gründe ablehnen oder dessen ***bzw. deren*** Änderung beantragen:

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die Daten sind nicht verfügbar***;	a) ***höhere Gewalt oder faktische Unmöglichkeit, die nicht dem Dateninhaber geschuldet ist, einschließlich technischer und organisatorischer Gründe wie Nichtverfügbarkeit der Daten***;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Verlangen ***erfüllt nicht die Voraussetzungen*** in Artikel 17 Absätze 1	b) ***der Dateninhaber erklärt, dass*** das Verlangen ***unvollständig ist,***

und 2.	***offensichtliche formale oder inhaltliche Fehler enthält, offenkundig missbräuchlich ist oder eine der*** in Artikel 17 Absätze 1 und 2 ***genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder darüber hinausgeht***.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist zur Erfüllung eines Verlangens, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union Daten bereitzustellen, die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich, so ***unternimmt*** der Dateninhaber ***angemessene Anstrengungen, um*** die Daten ***zu pseudonymisieren, sofern das Verlangen mit pseudonymisierten Daten erfüllt werden kann***.	(5) Ist zur Erfüllung eines Verlangens, einer öffentlichen Stelle oder einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union Daten bereitzustellen, die Offenlegung personenbezogener Daten erforderlich, so ***pseudonymisiert*** der Dateninhaber die ***bereitzustellenden personenbezogenen*** Daten.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Ein Dateninhaber, der einem Datenzugangsverlangen nach diesem Artikel nachkommt, haftet nicht für Handlungen eines Datenempfängers nach diesem Kapitel oder für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus derartigen Handlungen ergeben.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, die Daten ***aufgrund eines Verlangens*** nach Artikel 14 ***erhalten hat***,	(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union, die ***bzw. das*** Daten nach Artikel 14 ***anfordert***,

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) darf die Daten ***nicht*** in einer Weise ***nutzen***, die mit dem Zweck, zu dem sie verlangt wurden, ***unvereinbar*** ist;	a) darf die Daten ***ausschließlich*** in einer Weise, die mit dem Zweck, zu dem sie verlangt wurden, ***vereinbar*** ist***, und für die beabsichtigte Dauer der beabsichtigten Nutzung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c nutzen***;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) trifft – soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist – technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;	b) trifft – soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist – technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen***, sorgt für ein hohes Maß an Sicherheit und beugt der unbefugten Offenlegung von Daten vor***;

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) unterrichtet den Dateninhaber

	unverzüglich über alle Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der bereitgestellten Daten auswirken;

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) vernichtet alle abgeleiteten oder gefolgerten Daten, sobald sie für den angegebenen Zweck nicht mehr erforderlich sind, und teilt dem Dateninhaber mit, dass die Daten vernichtet wurden.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Werden Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 ***Buchstabe a*** bereitgestellt, so geschieht dies kostenlos.	(1) Werden Daten zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands nach Artikel 15 bereitgestellt, so geschieht dies kostenlos.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Beantragt*** der Dateninhaber ***für die*** Bereitstellung von Daten ***nach*** einem Verlangen gemäß Artikel 15 ***Buchstaben b oder c einen Ausgleich, so darf*** dieser Ausgleich die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die Erfüllung des Verlangens entstehen,	(2) Der Dateninhaber ***hat nach der*** Bereitstellung von Daten ***im Einklang mit*** einem Verlangen gemäß Artikel 15 ***Anspruch auf einen Ausgleich für die Bereitstellung der Daten.*** Dieser Ausgleich ***darf*** die technischen und organisatorischen Kosten, die durch die

erforderlichenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung und technischen Anpassung, ***zuzüglich einer angemessenen Marge,*** nicht übersteigen. Auf Anfrage der öffentlichen Stelle oder des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union, die bzw. das die Daten verlangt hat, übermittelt der Dateninhaber Informationen über die Grundlage für die Berechnung der Kosten ***und der angemessenen Marge***.	Erfüllung des Verlangens entstehen, erforderlichenfalls einschließlich der Kosten einer Anonymisierung***, Aggregation*** und technischen Anpassung, nicht übersteigen. Auf Anfrage der öffentlichen Stelle oder des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union, die bzw. das die Daten verlangt hat, übermittelt der Dateninhaber Informationen über die Grundlage für die Berechnung der Kosten.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union ist berechtigt, die nach diesem Kapitel erhaltenen Daten an Personen oder Organisationen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder Analysen***, die mit dem Zweck, für den die Daten verlangt wurden, vereinbar sind, oder an nationale statistische Ämter und an Eurostat zur Erstellung amtlicher Statistiken*** weiterzugeben.	(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union ist berechtigt, die nach diesem Kapitel erhaltenen Daten ***für den Zweck, für den die Daten verlangt wurden, oder zur Erstellung amtlicher Statistiken*** an Personen oder Organisationen***, einschließlich nationale statistische Ämter und Eurostat,*** zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder Analysen weiterzugeben.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen ***gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse handeln. Dies umfasst keine Organisationen, die dem bestimmenden Einfluss gewerblicher***	(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen ***zugelassene Forscher im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) sein oder nachweisen, dass sie alle folgenden Kriterien erfüllen:***

Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Sie handeln gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Sie umfassen keine Organisationen, die dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Sie sind einer Forschungseinrichtung im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 angeschlossen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Sie sind unabhängig von kommerziellen Interessen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) Sie legen offen, wie die Forschungstätigkeit finanziert wird.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) Sie sind in der Lage, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten [und personenbezogene Daten zu schützen], und weisen nach, dass sie hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen haben.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) Sie begründen die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angeforderten Daten für den Zweck ihrer Forschung und die Fristen, innerhalb

	deren sie Zugang zu den Daten beantragen, und belegen den Beitrag der erwarteten Forschungsergebnisse zum wissenschaftlichen oder akademischen Fortschritt oder ihren Nutzen für das öffentliche Interesse.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	h) Sie verpflichten sich, ihre Forschungsergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Forschungsarbeiten und unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Nutzer des betreffenden Produkts oder Dienstes kostenlos für weitere Forschungsarbeiten öffentlich zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 und des Artikels 19 einhalten.	(3) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 und des Artikels 19 einhalten. ***Soweit dies für die wissenschaftliche Forschung, die Analyse oder amtliche statistische Zwecke erforderlich ist, findet Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben c und ca keine Anwendung.***

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach Absatz 1 übermittelt oder bereitstellt, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit.	(4) Wenn eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union Daten nach Absatz 1 übermittelt oder bereitstellt, teilt sie dies dem Dateninhaber, von dem sie die Daten erhalten hat, mit ***und gibt dabei die Identität und die Kontaktdaten des Datenempfängers sowie Informationen zu den Zwecken und der beabsichtigten Dauer der Datenverarbeitung an***.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der einheitlichen Umsetzung dieses Kapitels.	(1) Öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union***, für die dieses Kapitel gilt,*** arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der einheitlichen Umsetzung dieses Kapitels.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet des Absatzes 2 oder 3 treffen*** die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten alle ***angemessenen*** technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum	(1) Die Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten ***treffen*** alle ***geeigneten*** technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, um eine internationale Übermittlung oder einen internationalen staatlichen Zugriff zu in der Union gespeicherten nicht personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn dies im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden

nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.

Mitgliedstaats stünde.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Adressat der Entscheidung kann die Stellungnahme der nach dieser Verordnung zuständigen Stellen oder Behörden einholen, um festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung sensible Geschäftsdaten betreffen oder die nationalen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte.	Der Adressat der Entscheidung kann die Stellungnahme der nach dieser Verordnung zuständigen Stellen oder Behörden einholen, um festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung sensible Geschäftsdaten betreffen oder die nationalen Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. ***Kommt die zuständige Behörde in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, gewährt der Empfänger keinen Zugang zu den Daten.***

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der durch die Verordnung ***[xxx – Daten-Governance-Gesetz]*** eingesetzte Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.	Der durch die Verordnung ***(EU) 2022/868*** eingesetzte Europäische Dateninnovationsrat berät und unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die Bewertung, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Hat der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten Grund zu der Annahme, dass die Übermittlung nicht personenbezogener Daten oder der Zugang zu solchen Daten dazu führen könnte, dass nicht personenbezogene oder anonymisierte Daten erneut identifiziert werden, holt er bei den jeweils nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zuständigen Stellen oder Behörden eine Genehmigung ein, bevor die Daten übermittelt werden bzw. Zugang dazu gewährt wird.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit ***beauftragen***, Entwürfe für harmonisierte Normen auszuarbeiten, die den in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen genügen.	(4) Die Kommission ***beauftragt*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit, Entwürfe für harmonisierte Normen auszuarbeiten, die den in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen genügen.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt in Bezug auf eine oder alle der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nötigenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen, wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder wenn sie der	(5) Die Kommission erlässt in Bezug auf eine oder alle der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nötigenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen, wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder wenn sie der

Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 ***zu gewährleisten***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen.	Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 ***sicherzustellen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen. ***Gemeinsame Spezifikationen werden auf offene und transparente Weise in Absprache mit der Industrie und relevanten Interessenträgern entwickelt.***

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit ***beauftragen***, Entwürfe für europäische Normen für bestimmte Dienstarten von Datenverarbeitungsdiensten auszuarbeiten.	(4) Die Kommission ***beauftragt*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit, Entwürfe für europäische Normen für bestimmte Dienstarten von Datenverarbeitungsdiensten auszuarbeiten.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***kann*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit ***beauftragen***, Entwürfe für harmonisierte Normen auszuarbeiten, die den in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen genügen.	(5) Die Kommission ***beauftragt*** gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit, Entwürfe für harmonisierte Normen auszuarbeiten, die den in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen genügen.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder die Kommission der Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang ***zu gewährleisten***, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen für die in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen.	(6) Wenn es keine harmonisierten Normen nach Absatz 4 gibt oder die Kommission der Auffassung ist, dass die einschlägigen harmonisierten Normen nicht ausreichen, um die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Absatz 1 in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang ***sicherzustellen***, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen für die in Absatz 1 genannten wesentlichen Anforderungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 erlassen. ***Gemeinsame Spezifikationen werden auf offene, transparente und technologieneutrale Weise in Absprache mit der Industrie und relevanten Interessenträgern entwickelt.***

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde ist bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden sinngemäß Anwendung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig, falls Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union davon betroffen sind. Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 gilt gegebenenfalls sinngemäß.

	Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wahrgenommen.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde ist bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wahrgenommen;	***entfällt***

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***Gewährleistung*** der Online-Veröffentlichung der von öffentlichen Stellen bei Notständen nach Kapitel V gestellten Datenzugangsverlangen;	g) ***Sicherstellung*** der Online-Veröffentlichung der von öffentlichen Stellen bei Notständen nach Kapitel V gestellten Datenzugangsverlangen ***im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels***;

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Sicherstellung, dass die gemeinsame Nutzung von Daten für die Nutzer im Einklang mit Artikel 4 und 5 kostenlos ist.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und Befugnisse untereinander ***sowie gegebenenfalls auch*** mit der für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen, um die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung ***zu gewährleisten***. ***In solchen Fällen benennen die betreffenden Mitgliedstaaten eine koordinierende zuständige Behörde.***	(4) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und Befugnisse untereinander ***zusammen. In solchen Fällen benennen die betreffenden Mitgliedstaaten eine koordinierende zuständige Behörde. Die zuständigen Behörden arbeiten*** mit der für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen, um die einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung ***sicherzustellen***.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung ***unterliegen*** die zuständigen Behörden keiner direkten oder indirekten Einflussnahme von außen und dürfen von anderen Behörden oder von privaten Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.	(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung ***handeln*** die zuständigen Behörden ***unabhängig und unparteiisch, unterliegen*** keiner direkten oder indirekten Einflussnahme von außen und dürfen von anderen Behörden oder von privaten Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die benannten zuständigen Behörden mit ***den erforderlichen*** Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen wahrnehmen können.	(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die benannten zuständigen Behörden mit ***ausreichenden personellen und technischen*** Mitteln***, Fachkenntnissen, Räumlichkeiten und der Infrastruktur*** ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung angemessen ***und effizient*** wahrnehmen können.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam bei der ***jeweils*** zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden.	(1) Unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam bei der ***koordinierenden zuständigen Behörde oder einer anderen*** zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Niederlassung Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Rechte nach dieser Verordnung verletzt wurden.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstellt und empfiehlt	Die Kommission erstellt und empfiehlt

unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen.	unverbindliche Mustervertragsbedingungen für den Datenzugang und die Datennutzung, um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen. ***Die Kommission konsultiert bei der Erstellung derartiger Mustervertragsbedingungen den Europäischen Datenschutzausschuss, wenn personenbezogene Daten betroffen sind.***

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 8,

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 23.3.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 23.3.2022
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	7.7.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sergey Lagodinsky 15.6.2022
Prüfung im Ausschuss	8.11.2022
Datum der Annahme	31.1.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 56 –: 2 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Annika Bruna, Damien Carême, Patricia Chagnon, Caterina Chinnici, Clare Daly, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Assita Kanko, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Emil Radev, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Delara Burkhardt, Beata Kempa, Alessandra Mussolini, Matjaž Nemec, Jan-Christoph Oetjen, Rob Rooken, Róża Thun und Hohenstein, Dragoş Tudorache, Loránt Vincze, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Niyazi Kizilyürek, David Lega

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

56	+
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Assita Kanko, Beata Kempa, Jadwiga Wiśniewska
ID	Annika Bruna, Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
PPE	Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Alessandra Mussolini, Emil Radev, Karlo Ressler, Loránt Vincze, Tomáš Zdechovský
Renew	Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ramona Strugariu, Róża Thun und Hohenstein, Yana Toom, Dragoş Tudorache
S&D	Pietro Bartolo, Delara Burkhardt, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Matjaž Nemec, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
The Left	Konstantinos Arvanitis, Clare Daly, Cornelia Ernst, Niyazi Kizilyürek
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

2	-
ECR	Rob Rooken
NI	Milan Uhrík

2	0
PPE	David Lega, Sara Skyttedal

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung